

Gemeindeverwaltung St. Egidien



Gemeindeverwaltung St. Egidien · Glauchauer Straße 35 · 09356 St. Egidien

Landkreis Zwickau
Landratsamt
- Amt für Kommunalaufsicht -
zu Händen Herrn Schlosser
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Datum: 01.11.2019
Bearbeiter: Herr Redlich
Telefon: 037204 760-0
Telefax: 037204 760-31
e-mail: buergermeister@st-egidien.de
Geschäftszeichen: 621.95:86
Ihre Nachricht vom: 27.06.2019, 24.10.2019
Ihr Zeichen: 1080/092.121/Z01/18/Schl
1080/092.18/G28-01/18/Schl

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Umlagebescheid für das Jahr 2018 vom 02.11.2018 hier: Beitreibungszulassung

Sehr geehrter Herr Schlosser,

wir nehmen Stellung zu Ihren o.g. Schreiben vom 27.06.2019 und 24.10.2019, in dem Sie Ihre Absicht mitteilen, die Beitreibung einer vermeintlichen Forderung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ [kurz: „Verband“] aus dem o.g. Bescheid vom 02.11.2018 über die Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 225.765 € gegen die Gemeinde St.Egidien für zulässig zu erklären.

Die Zulassung der Beitreibung wäre rechtswidrig, denn es lägen in mehrfacher Hinsicht Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vor.

Eine Zulassung der Beitreibung würde u.a. gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, welches nicht nur grundrechtlich im allgemeinen Gleichheitssatz gesichert, sondern zugleich ein Element des das Grundgesetz beherrschenden Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) ist und daher auch im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander gilt, verstoßen (BVerfG, Ur. v. 27.05.1992 - 2 BvF 1/88, 2/88, 1/89 und 1/90 -).

Einer Zulassung der Beitreibung lägen willkürliche, sachlich nicht vertretbare Differenzierungen in der Behandlung der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein als Verbandsmitglieder des Verbandes zugrunde.

Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 1.4.3.2.4 beruht der gegenständliche Umlagebescheid des Verbandes für das Jahr 2018 vom 02.11.2018 kausal auf Straftaten.

Die Zulassung der Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 wäre somit rechtswidrig, denn es lägen gravierende Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vor.

Anschrift

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Kontakte

Telefon 037204 760-0
Telefax 037204 760-31
Homepage www.st-egidien.de
e-mail rathaus@st-egidien.de

Bankverbindungen

Sparkasse Chemnitz IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49
VB-RB Glauchau eG IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81

1

Zunächst überrascht es außerordentlich, daß der Verband, vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein ist, erneut einen Beitreibungszulassungsantrag gegen die Gemeinde St.Egidien gestellt hat.

1.1

Mit Schreiben vom 22.11.2018 haben wir Widerspruch gemäß § 69 VwGO gegen den o.g. Umlagebescheid für das Jahr 2018 vom 02.11.2018 erhoben und gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Da dies in den zurückliegenden Jahren stets mit einer erheblichen Kostenlast für den Verband einherging, haben wir bislang noch keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 22.11.2018 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellt. Sollte dies aus irgendeinem Grund dennoch erforderlich sein, wird ein solcher Antrag umgehend beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereicht.

1.2

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim hat während der öffentlichen Verhandlung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in den Verfahren 5 K 1143/15, 5 K 1325/15, 5 K 1394/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1891/15 und 5 K 1951/15 zu Protokoll erklärt, daß der Verband

1. den in dem Verfahren 5 K 636/18 streitigen Umlagebescheid gegenüber der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 526.950 € aufheben und
2. die in dem Verfahren 5 K 636/18 weiterhin streitigen „Geldbeträge [...], wie in jenem Verfahren von der Klägerin beantragt“ zurückzahlen, also antragsgemäß die Erstattung der in Vorjahren geleisteten Beträge in Höhe von 94.475 € + 65.205 € = 159.680 € sowie deren Verzinsung seit dem 26.07.2013 bis zum Auszahlungstag gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO mit 0,5 % pro Monat festsetzen

werde. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim hat sodann die Erledigung des Verfahrens 5 K 636/18 erklärt, die Gemeinde St.Egidien hat sich daraufhin dieser Erledigungserklärung angeschlossen.

In dem Protokoll über die öffentliche Verhandlung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in den Verfahren 5 K 1143/15, 5 K 1325/15, 5 K 1394/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1891/15 und 5 K 1951/15 heißt es:

„Herr Nordheim erklärt auf Anregung des Vorsitzenden im Verfahren 5 K 636/18 namens des dortigen Beklagten die Aufhebung des dort streitigen Bescheids und Erledigung der Hauptsache.

Der dortige Beklagte werde die Geldbeträge zurückzahlen, wie in jenem Verfahren von der Klägerin beantragt.

Die Vertreter der dortigen Klägerin schließen sich der Erledigungserklärung an.“

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.1 der Begründung des Gemeinderatsbeschlusses GR 55/19 vom 26.09.2019.

Mit Schreiben vom 02.09.2019 beantragt der Verband die Stundung von Erstattungsforderungen der Gemeinde St.Egidien bezüglich der auf den aufgehobenen Umlagebescheid vom 16.12.2010 in Höhe von 94.475 € und auf den aufgehobenen Umlagebescheid vom 15.03.2011 in Höhe von 65.205 € geleisteten Zahlungen sowie im Zeitraum vom 26.07.2013 bis 30.09.2019 nach Auffassung des Verbandes angefallener bzw. anfallender Prozeßzinsen in Höhe von 4.936,96 € bis 31.12.2020, da

- er zur Auszahlung unabdingbarer Leistungen, zu denen vorwiegend die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den darlehensgebenden Banken für Zins und Tilgung gehören, einen Kassenkredit i.H.v. derzeit ca. 2,2 Mio. € in Anspruch nehmen und
- er über keine Liquiditätsreserven verfüge.

Entgegen den Ausführungen des Verbandes in dem vorgenannten Schreiben vom 02.09.2019 ergeben sich im Zeitraum vom 26.07.2013 bis 30.09.2019 auf die gegenständliche Erstattungsforderung von 159.680 € bei dem gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO maßgeblichen Zinssatz von 0,5 % pro Monat nicht Zinsen in Höhe von 4.936,96 €, sondern Zinsen in Höhe von 59.214,67 €.

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4 der Begründung des Gemeinderatsbeschlusses GR 55/19 vom 26.09.2019.

1.3

Wir bezweifeln, daß die Liquiditätsslage des Verbandes einerseits zum Zeitpunkt der Abgabe der besagten Erklärungen des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim in der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz am 18.06.2019 und andererseits zum Zeitpunkt dieser Erklärung vom 18.06.2019 inhaltlich diametral entgegenstehenden Stundungsantrages des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim vom 02.09.2019 jemals unterschiedlichen Bewertungen zugänglich war.

Auf der Grundlage der besagten Erklärungen des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim in der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz am 18.06.2019 haben wir diesseits den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Welche rechtlichen Schritte seitens der Gemeinde St.Egidien möglich und eigentlich geboten wären, weil wir zum wiederholten Male „über den Tisch gezogen“ worden sind, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden.

Gemäß Ziffer 1 des Gemeinderatsbeschlusses GR 55/19 vom 26.09.2019 haben wir mit Schreiben vom 02.10.2019 gegenüber dem Verband erklärt, daß wir dem Abschluß eines Vertrages mit dem Verband über die Stundung der Erstattungsforderungen der Gemeinde St.Egidien aus dem Umlagebescheid für das Jahr 2010 vom 16.12.2010 i.V.m. dem Rücknahmebescheid vom 10.04.2012 in Höhe von 94.475 € und dem Umlagebescheid für das Jahr 2011 vom 15.03.2011 i.V.m. dem Abhilfebescheid vom 10.04.2012 in Höhe von 65.205 € bis 31.12.2020 zustimmen,

- a) soweit klargestellt ist, daß die gestundeten Erstattungsforderungen seit dem 26.07.2013 in Höhe von 0,5 % monatlich zu verzinsen sind und
- b) der Verband bis zur vollständigen Begleichung der Erstattungsforderungen einschließlich Zinsen jegliche Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gegen die Gemeinde St.Egidien unterläßt sowie ggf. bereits gestellte Zulassungsanträge nach § 18 SächsVwVG zurücknimmt.

Für die Zulassung von Beitreibungsmaßnahmen gegen die Gemeinde St.Egidien gemäß § 18 SächsVwVG ist vorliegend kein Raum. Der Verband wird entweder ggf. bereits gestellte Zulassungsanträge nach § 18 SächsVwVG zurücknehmen oder die Gemeinde St.Egidien wird ihrerseits gegenläufige Beitreibungsmaßnahmen gegen den Verband einleiten müssen.

1.4

Wir weisen darauf hin, daß der Verband der Stadt Lichtenstein am 14.04.2014 die von ihr auf die bestandskräftigen Umlagebescheide für das Jahr 2010 vom 16.12.2010 geleisteten Zahlungen in Höhe von 97.184,50 € + 350.000 € = 447.184,50 € und für das Jahr 2011 vom 15.03.2011 geleisteten Zahlungen in Höhe von 152.145 € „zurückgezahlt“ hat, obwohl der Stadt Lichtenstein kein Erstattungsanspruch gegen den Verband zur Seite stand.

1.4.1

Nach diesseitiger Auffassung erfüllte die vorgenannte rechtsgrundlose „Zurückzahlung“ an die Stadt Lichtenstein vom 14.04.2014 den Straftatbestand der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB. Der Umstand, daß der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim unter Ziffer 5 „seines“ Beschlusses 03/09/17 vom 27.09.2017 „entschieden“ hat, u.a. die vorgenannten Zahlungen an die Stadt Lichtenstein vom 14.04.2014 „zu bestätigen“, ändert an deren strafrechtlicher Bewertung nichts.

Der vormalige Verbandsvorsitzende Wolfgang Sedner, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein war, hat (mehrfach) „unter den Augen“ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde rechtswidrige Erstattungsbescheide des Verbandes gegenüber der Stadt Lichtenstein erlassen und vollzogen.

Exemplarisch wird auf den nochmals beigefügten Rücknahmebescheid des Verbandes vom 15.08.2013 verwiesen, den Herr Wolfgang Sedner ausdrücklich an sich selbst richtete.

1.4.2

Träfe es zu, wovon wir ausgehen, daß die o.g. rechtsgrundlosen „Zurückzahlungen“ an die Stadt Lichtenstein vom 14.04.2014 den Straftatbestand der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB erfüllen, dürfte durch die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen der Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllt worden sein.

Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird gemäß § 257 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das Wesen der Begünstigung liegt in der Hemmung der Rechtspflege, die dadurch bewirkt wird, daß der Täter die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhindert, der sonst durch ein Eingreifen des Verletzten oder von Organen des Staates gegen den Vortäter wiederhergestellt werden könnte. Der Täter der Begünstigung beseitigt oder mindert die Möglichkeit, die Wiedergutmachung des dem Verletzten zugefügten Schadens durch ein Einschreiten gegen den Vortäter zu erreichen, das diesem den durch die Vortat erlangtem Vorteil wieder entziehen würde (BGH, Beschl. v. 03.11.2011 - 2 StR 302/11 -).

Die Tatbestände der Begünstigung und der Strafvereitelung können auch durch ein Unterlassen begangen werden, jedoch nur von einem Täter, den in einer Garantenstellung eine besondere Handlungspflicht trifft, der also zum Schutze des speziellen Rechtsgutes tätig werden muß (BGH, Beschl. v. 31.07.1992 - 2 StR 259/92 -).

Als Anschlußdelikt bedarf § 257 StGB einer tauglichen Vortat. Erforderlich ist eine tatbestandsmäßig-rechtswidrige, nicht notwendig schuldhaft Tat, in welcher die Verletzung einer strafrechtlich bewehrten Verhaltensnorm liegt.

Vortaten im Sinne von § 257 StGB sind vorliegend die o.g. rechtsgrundlosen „Zurückzahlungen“, die nach diesseitiger Auffassung den Straftatbestand der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB erfüllen.

Eine etwaige Verjährung der Vortat steht einer Verfolgung der Begünstigung als Nachtat nicht entgegen.

Die Straflosigkeit einer Nachtat entfällt nämlich gerade dann, wenn die Vortat - z.B. wegen Verjährung - nicht mehr verfolgbar ist (BGH, Beschl. v. 10.02.2015 - 1 StR 405/14 -).

Die Begünstigung als Nachtat wird nur dann und deshalb "straflos" gelassen, wenn und weil sie durch die Strafe für die Haupttat schon hinreichend gesühnt worden ist. Bei der (mitbestraften) Nachtat geht es um die Bewertung einer selbständigen, tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung unter dem Gesichtspunkt der Strafbedürftigkeit. Der Unrechtsgehalt der (mitbestraften) Nachtat wird durch die Bestrafung der in erster Linie strafwürdigen Haupttat abgegolten. Kann eine Bestrafung der Haupttat nicht erfolgen, entfällt der Grund für die Straflosigkeit der Nachtat, ohne daß es darauf ankommt, weshalb die Haupttat straffrei bleibt (BGH, Beschl. v. 27.10.1992 - 5 StR 517/92 -).

In dem die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen, denen insoweit eine Garantenpflicht zukommt, absichtsvoll Hilfe zur Sicherung verschiedener Vortatvorteile leisten und zwar sowohl durch ein Tun wie auch durch ein Unterlassen, wird hierdurch der Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB verwirklicht.

Bei dem der vorgenannten Kommunalaufsicht unterliegenden Verband ist es unter anderem in erheblichem Umfang zu einer strafrechtlich relevanten pflichtwidrigen Schädigung zu betreuender Haushaltsmittel gekommen, indem ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgten, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse ersichtlich kein Anspruch bestand.

Aus der dem Bürgermeister - wie auch dem Verbandsvorsitzenden - obliegenden Treuepflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB ergibt sich u.a. gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO die Pflicht, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Diese Grundsätze sind als rechtliche Steuerungsnormen dazu bestimmt, einen äußeren Begrenzungsrahmen für den gemeindlichen Entfaltungs- und Gestaltungsspielraum dahin gehend zu bilden, solche Maßnahmen zu verhindern, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar sind (...). Den darin enthaltenen Grundsatz, daß der Staat nichts "verschenken" darf (...), müssen alle staatlichen und kommunalen Stellen beachten, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie tätig werden. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt beispielsweise zur Nichtigkeit von Verträgen, die eine Zuwendung ohne Gegenleistung zum Gegenstand haben und unter keinem Gesichtspunkt als durch die Verfolgung legitimer öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit orientierten Verwaltung gerechtfertigt angesehen werden können (...). Strafrechtlich gilt insoweit kein anderer Maßstab (...). Eine strafrechtlich relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel kommt insbesondere in Betracht, wenn ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse ersichtlich kein Anspruch bestand (vgl. BGH, Urt. v. 09.12.2004 - 4 StR 294/04 -).

Das Handeln der für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen ist vorliegend auf eine Hemmung der Rechtspflege gerichtet, die dadurch bewirkt wird, daß diese die Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände verhindern. Die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen beseitigen oder mindern vorliegend die Möglichkeit, die Wiedergutmachung der den Verletzten zugefügten Schäden durch ein Einschreiten gegen die Vortäter zu erreichen, das dem Begünstigten die durch die Vortaten erlangten Vorteile wieder entziehen würde.

Gemäß dem Beschluß 06/03/2015 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 30.03.2015 über die Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2015 wurde eine Einzahlung in Höhe von 1.180.750 € im Finanzhaushalt des Jahres 2015 für eine „Rückerstattung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat' für die Jahre 2010 bis 2013“ veranschlagt:

Stadt Lichtenstein Planjahr 2015				
Finanzhaushalt				
Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	5.182.620,82	6.463.300	9.231.400
	darunter: Grundsteuern A und B	1.017.356,07	1.130.800	1.108.800
	Gewerbesteuer	1.521.526,06	2.640.850	5.182.000
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	2.094.251,64	2.141.700	2.398.800
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	464.239,48	475.950	469.300
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	7.623.953,41	9.989.200	11.571.500
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	4.938.291,00	4.249.100	4.598.500
	sonstige allgemeine Zuweisungen	109.361,87	615.450	8.350
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	685.620,53	818.100	806.450
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.783.069,10	1.752.550	1.678.450
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	335.804,71	234.900	1.438.650
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	688.902,41	120.100	3.750
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	759.069,17	407.200	608.350
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	17.059.040,15	19.785.350	25.338.550

Im Vorbericht vom 18.03.2015 zur Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2015 heißt es auf Seite 21:

Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden in Höhe von 1.438.650 € veranschlagt und beinhalten die Erstattungen von Bund, Ländern, Gemeinden, Beteiligungen und Privaten. Darunter zählen wesentlich die Erstattungsleistungen der Agentur für Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit, die Rückerstattung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für die Jahre 2010 bis 2013 in Höhe von 1.180.750 €, weil für diese Jahre die Haushaltssatzungen des Zweckverbandes nicht rechtskräftig waren, Erstattungen von Gemeinden für Gastkinder in den Kindertagesstätten sowie die anteiligen Erstattungen des Landkreises für den Betrieb der Dreifeldhalle.

Die veranschlagte Einzahlung in Höhe von 1.180.750 € für eine „Rückerstattung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat' für die Jahre 2010 bis 2013“ wurde im Finanzhaushalt des Jahres 2015 zum Haushaltsausgleich im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO herangezogen.

Nach den Maßstäben, welche Sie Ihrem Bescheid vom 14.12.2017 über die Beanstandung des Beschlusses GR 108/17 des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien vom 26.10.2017 betreffend die Haushaltssatzung für das Jahr 2017¹ zugrunde gelegt haben, hätten Sie den o.g. Beschluß 06/03/2015 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 30.03.2015 über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beanstanden müssen, denn die vorgenannten Veranschlagung verstößt zweifelsfrei gegen § 10 Abs. 1 SächsKomHVO.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomHVO sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Weder zum Zeitpunkt des o.g. Haushaltsbeschlusses für das Jahr 2015, noch später lag der Stadt Lichtenstein ein Umlagebescheid für das Jahr 2015 noch ein (rechtmäßiger) Erstattungsbescheid gemäß § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG i.V.m. § 218 Abs. 2 AO für geleistete Umlagezahlungen der Jahre 2010 bis 2013 vor. Im Vorbericht vom 18.03.2015 zur Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2015 heißt es auf Seite 4:

- Gewerbegebiet „Am Auersberg/Achat“

Erläuterung: Weder ein Umlagebescheid des Zweckverbandes für 2015 noch ein auslegungsreifer Entwurf liegen zur Erarbeitung des Haushaltsplanes der Stadt Lichtenstein vor. Es wurden die Werte für die Umlage an den Zweckverband aus der mittelfristigen Haushaltsplanung des Verbandes abgeleitet.

Dementsprechend lagen die Veranschlagungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomHVO für eine Einzahlung in Höhe von 1.180.750 € für eine „Rückerstattung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat' für die Jahre 2010 bis 2013“ nicht vor.

Eine Beanstandung des Beschlusses 06/03/2015 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 30.03.2015 gemäß § 114 SächsGemO ist nach diesseitiger Auffassung offenkundig deshalb unterblieben, weil das Landratsamt Zwickau davon ausging, daß sich die Stadt Lichtenstein unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, welche sich

- a) aus der Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 17.12.2003 und
- b) aus der Stimmenmehrheit der Stadt Lichtenstein in der Verbandsversammlung des Verbandes

ergeben, die Veranschlagungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomHVO jederzeit „verschaffen“ kann. Demnach habe es die Stadt Lichtenstein - wie bereits in den Vorjahren - schließlich selbst in der Hand, durch Aufstellung eines bestimmten, ihren eigenen haushalterischen Interessen entsprechenden Haushaltsplans des Verbandes derartige Zahlungen des Verbandes an sich selbst gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomHVO zu veranschlagen und durch das („Mehrheits“-)Votum ihres Bürgermeisters in der Verbandsversammlung hieraus eine Rechtsnorm in Form einer Haushaltssatzung zu machen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG werden die Stimmen des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein vorliegend durch deren Bürgermeister Herrn Thomas Nordheim abgegeben, welcher zugleich noch stellvertretender Verbandsvorsitzender ist.

¹ Az. 1080/092.121/G28-01/17/S.

Die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes, u.a. auch die Aufstellung von Haushaltsplänen und die Erhebung von Umlagen werden durch die Stadt Lichtenstein wahrgenommen. Die Stadt Lichtenstein wird - wie dargelegt - durch deren Bürgermeister Herrn Thomas Nordheim vertreten.

Die Behauptung in der dem Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 24.10.2019 beigelegten Übersicht über die voraussichtlichen monatlichen Zahlungen des Verbandes im Zeitraum Mai 2019 bis Oktober 2019

Die Stadt Lichtenstein hat alle Zahlungsverpflichtungen aus der Umlageerhebung bis einschließlich 2018 erfüllt

ist nicht zutreffend.

Anstatt mit den einschlägigen rechtsaufsichtlichen Mitteln dafür zu sorgen, daß die mit o.g. rechtsgrundlosen „Zurückzahlungen“ an die Stadt Lichtenstein bewirkte strafrechtlich relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel rückgängig gemacht wird, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Heranziehung der veruntreuten Haushaltsmittel zum Haushaltsausgleich im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO im Haushalt der Stadt Lichtenstein bestätigt und damit den Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllt.

1.4.3

Unabhängig von der Frage, ob auch dies in jedem Einzelfall bereits den Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllt, ist festzustellen, daß die untere Rechtsaufsichtsbehörde seit Jahrzehnten rechtswidrige Vermögensverschiebungen zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein zugunsten der Stadt Lichtenstein und zu Lasten des Verbandes sowohl durch Aktives Tun wie auch durch Unterlassen begleitet.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadt Lichtenstein

1. Ende des Jahres 1990 und im Jahr 1991 unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Gebiet der Gemeinde St.Egidien mit der Absicht der Schaffung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ - nach eigenen Angaben finanziert durch Aufnahme eines Investitionskredites - erworben sowie
2. zu dessen Erschließung Fördermittel beantragt und gemäß dem Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.05.1991² in Höhe von 33.818.000 DM - das entspricht 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - bewilligt sowie in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 ausbezahlt bekommen.

Exemplarisch verweisen wir auf den beigelegten Grundstückskaufvertrag zwischen Frau Erika Weiske und der Stadt Lichtenstein vom 12.04.1991 (Notar André Kuckoreit, UR-Nr. 383/1991-3), mit dem die Stadt Lichtenstein das unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flurstück 702 der Gemarkung St.Egidien mit einer Größe von 126.540 m² zum Preis von 1.128.736,80 DM, das entspricht 8,92 DM/m² bzw. 4,56 €/m² erworben hat.

1.4.3.1

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadt Lichtenstein bezüglich der Investitionskredite, die sie ihren eigenen Angaben zufolge angeblich zur Finanzierung des Grundstückserwerbs sowie des nicht durch die erhaltenen Fördermittel gedeckten 20-%-igen Anteils der Erschließungskosten aufgenommen hat, ein Schuldübernahmegeschäft mit dem Verband vorgenommen, welches allerdings rechtsaufsichtsbehördlich bislang nicht genehmigt worden ist.

² Der durch das Regierungspräsidiums Chemnitz gegenüber der Stadt Lichtenstein erlassene Zuwendungsbescheid vom 23.05.1991 wurde durch Bescheide vom 30.10.1992, 12.05.1993 und 02.12.1993 insgesamt dreimal geändert.

Wie Ihnen bekannt ist, enthält das einschlägige Schreiben des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 13.07.1994 weder eine Gesamtgenehmigung für eine Kreditermächtigung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO (hier wie sonst i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG) noch eine Einzelgenehmigung für ein Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO bzw. § 83 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SächsGemO (kredit- bzw. garantieähnliches Rechtsgeschäft).

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Verband mit Schreiben vom 31.01.2018 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde entsprechende Genehmigungsanträge gestellt.

In zwei Schreiben vom 10.09.2018 teilt die untere Rechtsaufsichtsbehörde hierzu mit,

1. daß sie

- a) „solange keine Entscheidung [über die Anträge des Verbandes vom 31.01.2018 auf Erteilung der erforderlichen Einzelgenehmigungen gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO für die Schuldübernahmegeschäfte zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein betreffend die Kredite Nr. 3, 4, 5, 7 und 10] treffen“ könne, „wie der Sachverhalt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren“ sei, denn die „Rechtsaufsichtsbehörde wird insoweit dem Ergebnis dieser Gerichtsverfahren nicht vorgreifen können“ und
- b) auch „hinsichtlich der Aufhebung der [mit Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 gegenüber dem Verband rechtswidrig gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO erteilten] „Einzelgenehmigung der Kredite Nr. 6/3, 9 und 11“, also der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Übernahme der im Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 aufgeführten eigenen Kreditschulden aus den Kreditverträgen mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM sowie mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 12.10.1992 über 100.000 DM durch den Verband derzeit „keine Entscheidung treffen“ könne, „da die Frage nach rechtsaufsichtlichem Tätigwerden gerichtsanhängig“ sei und man „dem Ergebnis der Gerichtsverfahren nicht vorgreifen“ könne sowie

2. daß dem Landratsamt Zwickau „insbesondere ... [der] Prüfvermerk [der Landesdirektion Sachsen zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes] vom 14.11.2016 von der Landesdirektion nicht zur Kenntnis gebracht worden“ sei.

In zwei Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.09.2018 heißt es hierzu:

**„Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung
Kredite Nr. 3, 4, 5, 7 und 10**

...

Sehr geehrter Herr Redlich,

mit drei Schreiben vom 23.08.2018 haben Sie sich an den Landrat, Herrn Dr. C. Scheurer, gewandt und um Sachstandsmitteilung hinsichtlich Ihrer drei Schreiben vom 31.01.2018 betreffend Kredite Nr. 3, 4, 5, 7 und 10 gebeten.

Nach eigenem Vortrag treten Sie dabei 'in Wahrnehmung der Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden' auf.

In Beantwortung Ihres Anliegens verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' vom 24.01.2018.

Unter TOP 4 (Information des Landratsamtes) haben wir Ihnen sowie den anwesenden Vertretern der Verbandsmitglieder mitgeteilt, daß die Rechtsaufsichtsbehörde solange keine Entscheidung treffen kann, wie der Sachverhalt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wird insoweit dem Ergebnis dieser Gerichtsverfahren nicht vorgreifen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bretschneider
Amtsleiter“

„Auskunftsersuchen betreffend Aufhebung einer Einzelgenehmigung Kredite Nr. 6/3, 9 und 11

...

Sehr geehrter Herr Redlich,

mit Schreiben vom 23.08.2018 wenden Sie sich an den Landrat, Herrn Dr. C. Scheurer, mit der Bitte um Sachstandsmitteilung hinsichtlich der Aufhebung der Einzelgenehmigung der Kredite Nr. 6/3, 9 und 11.

Nach eigenem Vortrag handeln Sie 'in Wahrnehmung der Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden'.

In Beantwortung Ihrer Anfrage verweisen wir auf unsere Antworten hinsichtlich Ihrer Anfragen bezüglich der Kredite Nr. 3, 4, 5, 7 und 10 vom heutigen Tag.

Auch hinsichtlich der Kredite Nr. 6/3, 9 und 11 können wir, da die Frage nach rechtsaufsichtlichem Tätigwerden gerichtsanhängig ist, dem Ergebnis der Gerichtsverfahren nicht vorgreifen.

Auffällig in Ihrem Schreiben vom 23.08.2018 ist, daß Sie auf einen Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 verweisen.

Wie Sie selber wissen, hat die Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Prüfung der Kreditangelegenheiten nur einen Prüfvermerk herausgegeben und autorisiert, nämlich die Hinweise vom 19.09.2017 (Az: L 21-2217/166/6).

Anderslautende Prüfvermerke sind von der Landesdirektion Sachsen nicht freigegeben worden.

Insbesondere ist uns ein Prüfvermerk vom 14.11.2016 von der Landesdirektion nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Wir müssen Sie bitten, die Vorgehensweise der Landesdirektion zu respektieren und diese Tatsache in Zukunft zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Bretschneider
Amtsleiter“

1.4.3.2

Aus den beiden unter Ziffer 1.4.3.1 genannten Schreiben vom 10.09.2018 in Verbindung mit dem Schriftsatz des Landratsamtes Zwickau an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 ergibt sich, daß insbesondere der für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf u.a. verantwortliche Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider den Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB und zudem möglicherweise den Straftatbestand des Prozeßbetrugs gemäß § 263 StGB verwirklicht haben dürfte.

Prozeßbetrug ist rechtlich das vorsätzliche Vorbringen einer falschen Aussage oder jeglicher anderer Täuschungshandlung durch eine Partei in einem Gerichtsprozeß.

Der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider hat in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 für den Landkreis Zwickau als beklagte Partei in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 vorsätzlich falsche Aussagen vorgebracht.

1.4.3.2.1

1.4.3.2.1.1

Mit Schreiben vom 23.09.2014 hat der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider das Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 samt Anlagen übersandt.

In dem Schreiben des Amtsleiters des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider vom 23.09.2014 heißt es:

**„Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'
Geschäfte im Rahmen eines Treuhandvertrages zwischen dem Verband
und der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes
'Am Auersberg'
Ihr Schreiben vom 16.01.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit Ihrem Schreiben vom 16.01.2014 teilen Sie mit, daß Sie zu einzelnen Punkten auf Ihre Anfrage keine Antwort vom Verbandsvorsitzenden erhalten hätten.

In der Zwischenzeit hatten Sie sich mit Ihrem Anliegen zusätzlich an die LDS in Chemnitz gewandt.

Mit Schreiben vom 11.09.2014 hat der Verbandsvorsitzende auf Ihr Schreiben geantwortet. Diese Antwort umfaßt neben einem Schreiben eine recht umfangreiche Anlage, mit der die Angelegenheit dokumentiert wird.

In Beantwortung Ihrer Bitte übersenden wir Ihnen das Antwortschreiben des Zweckverbandes vom 11.09.2014 nebst Anlage.

Die LDS erhält von uns eine Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landrat

Im Auftrag

Bretschneider

Amtsleiter“

Dem vorgenannten Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 waren u.a.

1. als Anlage 10 die sog. „Schlußabrechnung“ der Stadt Lichtenstein für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 03.03.1997/28.05.1997 und
2. als Anlage 21 die Bestätigung der Stadt Lichtenstein gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991

beigefügt.

Bei der sog. „Schlußabrechnung“ handelt es sich um die Aufstellung des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein vom 03.03.1997/28.05.1997 über die Geltendmachung eines angeblichen Aufwendungsersatzanspruches der Stadt Lichtenstein gegen den Verband betreffend bestimmte Leistungen der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“.

Wie sich im Jahr 2014 bestätigte, versuchte der damalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit seiner Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er sowohl durch Vorspiegelung falscher wie auch durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen in mehrfacher Weise Irrtümer im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

Seinen Beschluß 27/06/97 vom 12.06.1997 betreffend jene in betrügerischer Absicht durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als sog. „Schlußabrechnung“ vorgelegte Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien mit Beschluß GR 61/09 vom 26.11.2009 aufgehoben.

In seiner sog. „Schlußabrechnung“ hat der damalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein u.a. ein von ihm als „Umschuldung“ bezeichnetes Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein betreffend den von der Stadt Lichtenstein im Februar 1991 bei der Deutschen Ausgleichsbank mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM vermerkt.

Auf Seite 6 der dem Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 als Anlage 10 beigefügten sog. „Schlußabrechnung“ heißt es:

Abzug aus Umschuldung von Stadt Lichtenstein auf Zweckverband GG „Am Auersberg/Achat“ mit Wirkung zum 01.01.94 (s. Pkt. I/1.2. und 1.3.)	10.842.000,- DM
--	-----------------

Auf Seite 1 der sog. „Schlußabrechnung“ heißt es unter „Pkt. I/1.2.“:

1.2. Kommunalkredit 03/91: 10 Mio. DM zu 6,5 % 5 Jahre tilgungsfrei Kredit-Nr.: 81-305229

Auf Seite 2 der sog. „Schlußabrechnung“ heißt es unter „Pkt. I/1.3.“:

1.3. ab 01.01.94 Kredit in Höhe von 0,842 Mio DM zu 6,5 % 5 Jahre tilgungsfrei auf den Zweckverband umgeschuldet: Kredit-Nr.: 81-290758

Die Stadt Lichtenstein hat die Kreditmittel gemäß der Kreditzusage der Deutschen Ausgleichsbank vom 01.02.1991 aus dem mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen endfälligen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM erhalten und hatte hierfür 650.000 DM Zinsen pro Jahr zu zahlen.

Am 08.11.1995 hat die Stadt Lichtenstein ein Umschuldungsgeschäft vorgenommen und mit Aufnahme der endfälligen Kredite Kto.-Nr. 2424000 04 über 2.500.000 DM mit einem Zinssatz von 5,85 % p.a., Kto.-Nr. 2424000 03 über 5.000.000 DM mit einem Zinssatz von 5,50 % p.a. und Kto.-Nr. 2424000 05 über 2.500.000 DM mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. bei der Deutschen Bank AG den von ihr bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM abgelöst.

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 1 vom 06.12.1996 zu dem Darlehenskonto Kto.-Nr. 2483600 03 des Verbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Verband am 06.12.1996 zum Zweck der Übernahme der Kreditschuld der Stadt Lichtenstein aus dem vorgenannten Kredit Kto.-Nr. 2424000 04 über 2.500.000 DM eine unmittelbar kreditfinanzierte Zahlung über 2.500.000 DM an die Stadt Lichtenstein geleistet:

FILIALNR. 710 JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.12.96 BIS 31.12.96 AUS K0560									
KTO-NR.	WAG	UK	WAHRUNG	KONTOINHABER	NK	BILS	BLATT		
2483600	00	03	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGERBIETE	00	6340	1		
				FSK			AUSZÜGE AB	1	
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZE			
06.12.96	05.12.96	037	9025	1		2.500.000,00 \$			
		OBERWEISUNG AN STADT LICHTENSTEIN							
		ÜBERTRAG FSK							
		SALDO VOM 06.12.96		AUSZUG-NR		AUSZUG-DATUM			
		2.500.000,00 \$		1		06.12.96			
EFFEKTIVE UMSÄTZE (HALBJAHR)									
SOLL		HABEN		KONTOSTAND ALT		KONTOSTAND NEU		LETZTER UMSATZ	
2500000,00		0,00		0,00 H		2500000,00 \$		06.12.96	

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 1 vom 06.12.1996 zu dem Darlehenskonto Kto.-Nr. 2483600 02 des Verbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Verband am 06.12.1996 zum Zweck der Übernahme der Kreditschuld der Stadt Lichtenstein aus dem vorgenannten Kredit Kto.-Nr. 2424000 03 über 5.000.000 DM eine unmittelbar kreditfinanzierte Zahlung über 5.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein geleistet:

FILIALNR. 710 JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.12.96 BIS 31.12.96 AUS K0560									
KTO-NR.	WAG	UK	WAHRUNG	KONTOINHABER	NK	BILS	BLATT		
2483600	00	02	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGERBIETE	00	6340	1		
				FSK			AUSZÜGE AB	1	
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZE			
06.12.96	05.12.96	037	9025	1		5.000.000,00 \$			
		OBERWEISUNG AN STADT LICHTENSTEIN							
		ÜBERTRAG FSK							
		SALDO VOM 06.12.96		AUSZUG-NR		AUSZUG-DATUM			
		5.000.000,00 \$		1		06.12.96			
EFFEKTIVE UMSÄTZE (HALBJAHR)									
SOLL		HABEN		KONTOSTAND ALT		KONTOSTAND NEU		LETZTER UMSATZ	
5000000,00		0,00		0,00 H		5000000,00 \$		06.12.96	

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 1 vom 06.12.1996 zu dem Darlehenskonto Kto.-Nr. 2483600 01 des Verbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Verband am 06.12.1996 zum Zweck der Übernahme der Kreditschuld der Stadt Lichtenstein aus dem vorgenannten Kredit Kto.-Nr. 2424000 05 über 2.500.000 DM eine unmittelbar kreditfinanzierte Zahlung über 2.500.000 DM an die Stadt Lichtenstein geleistet:

FILIALNR. 710 JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.12.96 BIS 31.12.96 AUS K0560									
KTO-NR.	WAG	UK	WAHRUNG	KONTOINHABER	NK	BILS	BLATT		
2483600	00	01	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGERBIETE	00	6320	1		
				FSK			AUSZÜGE AB	1	
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZE			
06.12.96	05.12.96	037	9025	1		2.500.000,00 \$			
		OBERWEISUNG AN STADT LICHTENSTEIN							
		ÜBERTRAG FSK							
		SALDO VOM 06.12.96		AUSZUG-NR		AUSZUG-DATUM			
		2.500.000,00 \$		1		06.12.96			
EFFEKTIVE UMSÄTZE (HALBJAHR)									
SOLL		HABEN		KONTOSTAND ALT		KONTOSTAND NEU		LETZTER UMSATZ	
2500000,00		0,00		0,00 H		2500000,00 \$		06.12.96	

Zu einem Zuwachs beim Anlagevermögen des Verbandes kam es im Zusammenhang mit den vorgenannten kreditfinanzierten Auszahlungen des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vom 06.12.1996 in Höhe von 2.500.000 DM + 5.000.000 DM + 2.500.000 DM = 10.000.000 DM nicht.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde dem Verband

1. weder eine Gesamtgenehmigung für eine Kreditermächtigung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bezüglich der am 06.12.1996 erfolgten Aufnahme der endfälligen Kredite Kto.-Nr. 2483600 03 über 2.500.000 DM mit einem Zinssatz von 5,85 % p.a., Kto.-Nr. 2483600 02 über 5.000.000 DM mit einem Zinssatz von 5,50 % p.a. und Kto.-Nr. 2483600 01 über 2.500.000 DM mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. bei der Deutschen Bank AG,
2. noch eine Einzelgenehmigung für ein Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO betreffend den durch die Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM bzw. die bei der Deutschen Bank AG diesbezüglich aufgenommenen „Umschuldungskredite“ Kto.-Nr. 2424000 04 über 2.500.000 DM, Kto.-Nr. 2424000 03 über 5.000.000 DM und Kto.-Nr. 2424000 05 über 2.500.000 DM

erteilt.

Zusammenfassend stellt sich die gegenständliche Aufnahme des Kredites Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM durch die Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank wie folgt dar:

Kreditaufnahme durch die Stadt Lichtenstein	01.02.1991 10.000.000 DM Deutsche Ausgleichsbank Kto.-Nr. 305229		
	„Kredit Nr. 3“	„Kredit Nr. 4“	„Kredit Nr. 5“
Umschuldungsgeschäfte der Stadt Lichtenstein	08.11.1995 2.500.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2424000 04	08.11.1995 5.000.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2424000 03	08.11.1995 2.500.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2424000 05
„Übertragung“ auf den Verband	06.12.1996 2.500.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2483600 03	06.12.1996 5.000.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2483600 02	06.12.1996 2.500.000 DM Deutsche Bank AG Kto.-Nr. 2483600 01
Umschuldungsgeschäfte des Verbandes			01.02.1999 2.500.000 DM Münchener Hypothekenbank eG Kto.-Nr. 3.043.681/03
	30.11.2000 2.500.000 DM Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 8972004570	01.12.1999 5.000.000 DM Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 8972004163	25.02.2004 1.104.782 € Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 8972003736

Hätte der Verband tatsächlich mit der Stadt Lichtenstein vereinbart, daß er den von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank gemäß deren Kreditzusage vom 01.02.1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen endfälligen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM übernehmen, also zurückzahlen und verzinsen sollte, wäre damit eine einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommende Zahlungsverpflichtung begründet worden.³

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung des Verbandes, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf - wie bereits mehrfach dargelegt wurde - gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 75 Satz 2 SächsKomZG i.V.m. § 120 Abs. 1 SächsGemO sind Rechtsgeschäfte bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam; wird die Genehmigung unanfechtbar versagt, sind sie nichtig.

Unter anderem die Schuldübernahmegeschäfte betreffend die Kredite Nr. 3, 4 und 5, also betreffend die Übernahme des von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen Kredites Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM sind demnach schwebend unwirksam, weil die erforderliche Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorliegt.

Obwohl unter anderem die vorgenannten Schuldübernahmegeschäfte betreffend die Kredite Nr. 3, 4 und 5 schwebend unwirksam sind, hat der Verband gemäß den Ausführungen auf Seite 13 an die Stadt Lichtenstein geleistet.

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet.

Der Verband hat gemäß § 812 BGB schon während des Schwebezustandes einen fälligen Anspruch auf Herausgabe der geleisteten 10.000.000 DM gegen die Stadt Lichtenstein.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 08.10.1975 - VIII ZR 115/74 - heißt es hierzu:

„Für den Fall der schwebenden Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts infolge des Fehlens einer notwendigen behördlichen Genehmigung ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß eine Klage auf Leistung während des Schwebezustandes nicht möglich ist (...).

...

Daraus folgt aber, daß eine Leistung, die von einem Vertragspartner aufgrund eines schwebend unwirksamen Vertrages erbracht worden ist, ohne rechtlichen Grund erfolgt ist.

Der Leistende hat nach § 812 BGB mindestens dann einen schon während des Schwebezustandes fälligen Anspruch auf Herausgabe gegen den Leistungsempfänger, wenn er in Unkenntnis der schwebenden Unwirksamkeit, also nicht etwa in der Erwartung der späteren Genehmigung des Vertrages, geleistet hat (...).“

³ Eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein über die Übernahme des von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredites Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM besteht nicht.

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich gemäß § 818 Abs. 1 BGB auch auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er gemäß § 818 Abs. 2 BGB den Wert zu ersetzen.

Hat der Bereicherungsschuldner das erlangte Geld zur Tilgung von Schulden verwandt, hat er die dadurch ersparten Zinszahlungen entsprechend § 818 Abs. 1 und 2 BGB als Vorteile aus dem Gebrauch des Geldes an den Bereicherungsgläubiger herauszugeben.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06.03.1998 - V ZR 244/96 - heißt es hierzu:

„Danach hat der Bereicherungsschuldner, der rechtsgrundlos erhaltenes Kapital zur Bezahlung eigener Schulden genutzt hat, die aus dem Gebrauch dieses Geldes ersparten Schuldzinsen für das von ihm aufgenommene Darlehen nach § 818 Abs. 1 BGB analog als (Gebrauchs-)Vorteil herauszugeben.

Ob dies für die Höhe des erzielten Nutzungsvorteiles auch dann gelten kann, wenn sich dieser nicht im Rahmen 'banküblicher' Verwendung des Geldes bewegt, sondern auf einer besonderen Leistung des Bereicherungsschuldners beruht, kann hier dahinstehen.

Der Kläger verlangt jedenfalls nicht mehr, als die Herauszahlung des Vorteils, den die Beklagte durch die Ablösung ihrer Schuld mit seinem Geld erzielt hat (wobei bei ihm mindestens in gleicher Höhe durch die Geldzahlung ein entsprechender (Zins-)Nachteil entstanden ist).“

Bei den Zinszahlungen, die der Verband auf die Kredite Nr. 3, 4 und 5 seit über 20 Jahren an Kreditinstitute leistet, handelt es sich um Zinszahlungen, die der Stadt Lichtenstein infolge der rechtswidrig vollzogenen, ungenehmigten und unwirksamen Schuldübernahmengeschäfte erspart geblieben sind.

Diese ersparten Zinszahlungen hat die Stadt Lichtenstein an den Verband entsprechend § 818 Abs. 1 und 2 BGB ebenso herauszugeben.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Verband demnach allein in Bezug auf den von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM einen fälligen, auf einer Untreuestraftat des vormaligen Verbandsvorsitzenden beruhenden Anspruch gegen die Stadt Lichtenstein in achtstelliger Höhe.

Im Hinblick auf strafrechtlich relevante Untreue heißt es Strafgesetzbuch:

„§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

...“

Mit Veranlassung der auf Seite 13 durch den Verband an die Stadt Lichtenstein am 06.12.1996 zum Zweck der „Übernahme“ des von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM geleisteten Zahlungen in Höhe von 2.500.000 DM + 5.000.000 DM + 2.500.000 DM hat der damalige Verbandsvorsitzende die ihm obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen des Verbandes wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem Verband einen Nachteil im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB zugefügt.

1.4.3.2.1.2

Wie den vorliegend für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen, also jedenfalls dem Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider, Herrn Andreas Ullmann, Frau Silke Seidel, Herrn Achim Burgardt⁴ und Ihnen⁵ bekannt ist, hat der Verband in seinem o.g. Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 nochmals bestätigt, daß der von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommene Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM nicht „ursächlich für das Gewerbegebiet erforderlich war“, sondern vielmehr Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein diene.

Der Verband hatte seinem o.g. Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 hierzu außerdem noch als Anlage 21 die Bestätigung der Stadt Lichtenstein gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991 beigelegt.

Auf Seite 15 des Schreibens des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 heißt es hierzu:⁶

j) Kreditaufnahme bei der Deutschen Ausgleichsbank:

Gemäß der beigelegten Anlage 15 hat die Stadt LI auf der Grundlage der Investitionsaufwandsschätzung (keine Planung) vom November 1990 bei der Dt. Ausgleichsbank für den Verwendungszweck

1. Gewerbe/Industriegebiet (Nr.: 290758)

2. Wohngebiet (Nr.: 305229)

einen Gesamtbetrag i.H.v. 40 Mio. DM beantragt, welcher rechtsaufsichtlich auch bankseitig genehmigt worden ist.

Bei dem Gewerbe/Industriegebiet handelt es sich um die Errichtung des GGA.A (30 Mio. DM), bei dem Wohngebiet um die Erschließung der „Albert-Schweitzer-Siedlung (ASS)“ in der Stadt LI (10 Mio. DM).

Die Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein gehört nicht zu den Verbandsaufgaben.

⁴ Gemäß dem von dem Sachbearbeiter im Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau Herrn Andreas Ullmann verfaßten Bescheid vom 13.07.2017, Az. 1080/093.18/Z01-04/17/Ull, wurde der Leiter des Rechtsamtes beim Landratsamt Zwickau, Herr Achim Burgardt mit Wirkung vom 14.07.2017 bis 03.08.2017 zum Beauftragten des Verbandes bestellt, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahrnimmt.

⁵ Sie haben u.a. die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und den Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 08.08.2018, Az. 1080/092.121/Z01-01/18/Schl, hierzu verfaßt.

⁶ Die „Bestätigung der Stadt Lichtenstein über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991“ ist dem Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 als Anlage 21 - und nicht als Anlage 15 - beigelegt.

Wie sich mit dem vorgenannten Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 bestätigte, versuchte der damalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit seiner Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997, der sog. „Schlußabrechnung“, in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, der von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommene Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM habe der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ gedient, sowie durch Unterdrückung der wahren Tatsache, daß jener Kredit stattdessen der Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein diene, in mehrfacher Weise Irrtümer im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

Der Geltendmachung eines angeblichen Aufwendungsersatzanspruches der Stadt Lichtenstein gegen den Verband betreffend bestimmte Leistungen der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ unter Bezugnahme auf die Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997, der sog. „Schlußabrechnung“, liegt demnach eine Betrugs-handlung des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein im Sinne von § 263 StGB zu Grunde.

Spätestens mit Vorlage des o.g. Schreibens des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 ist diese Sach- und Rechtslage den auf Seite 17 namentlich aufgeführten, vorliegend für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen bekannt.

Wie auf Seite 12 ausgeführt, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien seinen Beschluß 27/06/97 vom 12.06.1997 betreffend jene in betrügerischer Absicht durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als sog. „Schlußabrechnung“ vorgelegte Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 mit Beschluß GR 61/09 vom 26.11.2009 aufgehoben.

Der Beschluß GR 61/09 des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien vom 26.11.2009 lautet:

- „1. Die Gemeinde St.Egidien legt Einspruch gegen den Beschluß 07/11/09 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' vom 16.11.2009 über die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2008 ein.*
- 2. Der Gemeinderatsbeschluß 27/06/97 vom 12.06.1997 über die Feststellung der Schlußabrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg' zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' vom 03.03.1997/25.05.1997 wird aufgehoben.*
- 3. Der Gemeinderat wird bei Erfordernis erneut über die Feststellung der Schlußabrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg' zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' vom 03.03.1997/25.05.1997 nach vorheriger Prüfung durch einen von der Gemeinde St.Egidien zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer unter besonderer Berücksichtigung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben und des § 72 Abs. 2 SächsGemO beschließen.“*

Auf entsprechende Aufforderung hin übersandte die Stadt Lichtenstein mit Schreiben vom 03.11.2009 Kopien von 11 Kreditverträgen, die der Verband in seinen Jahresrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 als eigene Rückzahlungsverpflichtungen ausgewiesen hatte.

Aus jenen 11 Kreditverträgen ergab sich, daß die erhaltenen Kreditmittel überwiegend ursprünglich der Stadt Lichtenstein und nicht dem Verband zugeflossen waren. Im Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 03.11.2009 wurde mitgeteilt, daß der Ausweis der der Stadt Lichtenstein zugeflossenen Kreditmittel als Rückzahlungsverpflichtungen des Verbandes wesentlich auf der sog. „Schlußabrechnung“ beruhe.

Da aber der Verband in seinen Jahresrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 kein Anlagevermögen ausweisen konnte, welches mit den der Stadt Lichtenstein zugeflossenen Kreditmitteln angeblich geschaffen worden sein soll, war hieraus zu schlußfolgern, daß jene vom Verband ausgewiesenen Rückzahlungsverpflichtungen keinen Bezug zur Erfüllung von Verbandsaufgaben haben.

Dementsprechend mußte der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien am 26.11.2009 zwangsläufig seinen Beschluß 27/06/97 vom 12.06.1997 betreffend jene durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als sog. „Schlußabrechnung“ vorgelegte Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 aufheben.

Die aufgrund des Schreibens der Stadt Lichtenstein vom 03.11.2009 mit den übersandten Kopien jener 11 Kreditverträge veranlaßte Vermutung, daß der Geltendmachung eines angeblichen Aufwendungsersatzanspruches der Stadt Lichtenstein gegen den Verband betreffend bestimmte Leistungen der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ unter Bezugnahme auf die Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997, der sog. „Schlußabrechnung“, eine Betrugshandlung des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein im Sinne von § 263 StGB zu Grunde liegen könnte, ist mit dem o.g. Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 zur Gewißheit geworden.

1.4.3.2.2

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 93 vom 21.08.1998 zu dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Verbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Verband am 21.08.1998 unter Inanspruchnahme eines ihm gewährten Kontokorrentkredites eine Zahlung über 2.000.000 DM mit dem Verwendungszweck

„Kredittilgung“

an die Stadt Lichtenstein geleistet:

BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZE
21.08.98	21.08.98	041 9815	1	212019157		2.000.000,00 \$
		OBERWEISUNG AN		STADT LICHTENSTEIN		
		KREDITTILGUNG				
	SALDO	VOM 21.08.98		AUSZUG-NR		AUSZUG-DATUM
		2.676.306,18 \$		33		21.08.98

Weder hat die Stadt Lichtenstein dem Verband einen Kredit über 2.000.000 DM gewährt, den der Verband mit der Zahlung vom 21.08.1998 getilgt haben könnte, noch ist belegbar, daß „1995 durch die Stadt Lichtenstein für den Zweckverband“ ein Darlehen über 2.000.000 DM getilgt worden ist, „aber durch den Zweckverband [bislang] nicht an die Stadt zurückgezahlt wurde.“

In dem dem Landratsamt Zwickau vorliegenden Schriftsatz der beigeladenen Stadt Lichtenstein an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 07.04.2016 in dem Verfahren 5 K 1891/15⁷ heißt es hierzu auf Seite 3:

„Aus den Haushaltsunterlagen ergibt sich jedoch sowohl auf Seiten des [Verbandes] als auch bei der [Stadt Lichtenstein], daß der mit dem Kredit [Nr. 7 über 2.997.000 DM] zu deckende Finanzbedarf zwecks Tilgung eines vormals von der Stadt Lichtenstein für Zwecke des [Verbandes] aufgenommenen und verwendeten, seither aber noch nicht zurückgezahlten Darlehens [über 2.000.000 DM] veranlaßt ist.

Das macht nur Sinn, wenn man davon ausgeht, daß die [Stadt Lichtenstein] das von ihr fremdnützig aufgenommene Darlehen [über 2.000.000 DM] bereits 1995 getilgt hat (...), die Refinanzierung durch die Geltendmachung des daraus resultierenden Aufwendungserstattungsanspruches gegen den [Verband] aber bis zum Jahre 1998 noch nicht realisiert hatte bzw. noch nicht realisieren konnte (...).“

Zu einem Zuwachs beim Anlagevermögen des Verbandes kam es im Zusammenhang mit der vorgenannten Auszahlung des Verbandes von 2.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein vom 21.08.1998 nicht.

Hätte der Verband tatsächlich mit der Stadt Lichtenstein vereinbart, daß die Stadt Lichtenstein einen Kredit über 2.000.000 DM zu Lasten des Verbandes aufnehmen dürfe und der Verband diesen Kredit dann zu übernehmen, also zurückzuzahlen und zu verzinsen habe, wäre damit eine einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommende Zahlungsverpflichtung begründet worden.⁸

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung des Verbandes, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf - wie bereits mehrfach dargelegt wurde - gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 75 Satz 2 SächsKomZG i.V.m. § 120 Abs. 1 SächsGemO sind Rechtsgeschäfte bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam; wird die Genehmigung unanfechtbar versagt, sind sie nichtig.

Unter anderem das Schuldübernahmegeschäft betreffend den Kredit Nr. 7/1, also betreffend die Übernahme eines von der Stadt Lichtenstein angeblich zu Lasten des Verbandes aufgenommenen Kredites über 2.000.000 DM ist demnach schwebend unwirksam, weil die erforderliche Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorliegt.

Obwohl unter anderem auch das vorgenannte Schuldübernahmegeschäft betreffend den Kredite Nr. 7/1 schwebend unwirksam ist, hat der Verband gemäß den Ausführungen auf Seite 19 an die Stadt Lichtenstein geleistet.

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet.

Der Verband hat gemäß § 812 BGB schon während des Schwebezustandes einen fälligen Anspruch auf Herausgabe der geleisteten 2.000.000 DM gegen die Stadt Lichtenstein (BGH, Urt. v. 08.10.1975 - VIII ZR 115/74 -).

⁷ Der Landkreis Zwickau ist Beklagter des Verfahrens 5 K 1891/15.

⁸ Eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein, wonach die Stadt Lichtenstein einen Kredit über 2.000.000 DM zu Lasten des Verbandes aufnehmen darf und der Verband diesen Kredit dann zu übernehmen, also zurückzuzahlen und zu verzinsen habe, besteht nicht.

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich gemäß § 818 Abs. 1 BGB auch auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er gemäß § 818 Abs. 2 BGB den Wert zu ersetzen.

Hat der Bereicherungsschuldner das erlangte Geld zur Tilgung von Schulden verwandt, hat er die dadurch ersparten Zinszahlungen entsprechend § 818 Abs. 1 und 2 BGB als Vorteile aus dem Gebrauch des Geldes an den Bereicherungsgläubiger herauszugeben (BGH, Ur. v. 06.03.1998 - V ZR 244/96 -).

Bei den Zinszahlungen, die der Verband insoweit für die Inanspruchnahme des ihm von der Dresdner Bank AG gewährten Kontokorrentkredites Kto.-Nr. 2483600 00 sowie für den bei der Frankfurter Hypothekenbank Centralboden AG aufgenommenen Investitionskredit Kto.-Nr. 4023820012 bzw. auf die im Rahmen von Umschuldungsgeschäften hierzu abgeschlossenen Folgeverträge, mit denen die o.g. Kontokorrentschuld in Höhe von 2.000.000 DM am 26.08.1998 abgelöst wurde, geleistet hat, handelt es sich um Zinszahlungen, die der Stadt Lichtenstein infolge des rechtswidrig vollzogenen, ungenehmigten und unwirksamen Schuldübernahmegeschäftes erspart geblieben sind.

Diese ersparten Zinszahlungen hat die Stadt Lichtenstein an den Verband entsprechend § 818 Abs. 1 und 2 BGB ebenso herauszugeben.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Verband demnach allein in Bezug auf den von der Stadt Lichtenstein rechtswidrig übernommenen Kredit über 2.000.000 DM einen fälligen, auf einer Untreuestraftat des vormaligen Verbandsvorsitzenden beruhenden Anspruch gegen die Stadt Lichtenstein in siebenstelliger Höhe.

1.4.3.2.3

Wie bereits auf Seite 8 dargelegt, ist unabhängig von der Frage, ob dies in jedem Einzelfall bereits den Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllt, festzustellen, daß die untere Rechtsaufsichtsbehörde seit Jahrzehnten rechtswidrige Vermögensverschiebungen zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein zugunsten der Stadt Lichtenstein und zu Lasten des Verbandes sowohl durch Aktives Tun wie auch durch Unterlassen begleitet.

Es entsteht der Eindruck einer absichtsvollen rechtsaufsichtsbehördlichen Billigung von Untreue-, Betrugs- und Subventionsbetrugsstraftaten.

1.4.3.2.3.1

Der Verband hat gemäß dem Kontoauszug Nr. 101 vom 07.11.1996 zu seinem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 bei der Deutschen Bank AG am 07.11.1996 an die Stadt Lichtenstein eine Zahlung über 1.000.000 DM geleistet:

FILIALNR. 710		JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.11.96 BIS 30.11.96				AUS K0560	
KTO-NR.	WHG UK	WAHRUNG	KONTOINHABER			NK BILS	BLATT
2483600	00 00	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGBIETE			00 0000	1
						AUSZÜGE AB	99
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZ	
06.11.96	07.11.96	200 9027		1		1.000.153,70	H
		WERTPAPIER-VERKAUF			STK/NOM. 9.378		
		DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			SL		
07.11.96	07.11.96	041 3801		1	71110791	1.000.000,00	S
		ÜBERWEISUNG AN			STADT LICHTENSTEIN		
		UMÜBERWEISUNG					
SALDO VOM 07.11.96			465.799,63 H		AUSZUG-NR	101	
					AUSZUG-DATUM	07.11.96	

Der vorausgegangene Erwerb jener am 06.11.1996 veräußerten Wertpapiere erfolgte gemäß den Kontoauszügen Nr. 94 vom 22.10.1996 und Nr. 98 vom 30.10.1996 unter Verwendung der am 17.10.1996 und 23.10.1996 vom Regierungspräsidium Chemnitz ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 3.147.000 DM und 1.500.000 DM gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 16.09.1996 betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“:

FILIALNR. 710		JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.10.96 BIS 31.10.96				AUS K0560	
KTO-NR.	WHG UK	WAHRUNG	KONTOINHABER			NK BILS	BLATT
2483600	00 00	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGBIETE			00 0000	
						AUSZÜGE AB	
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZ	
17.10.96	17.10.96	047 9197		1		3.147.000,00	H
		LOK CHEMNITZ					
		RG.NR. 9614 1014			LOK CHEMNITZ FÜR	REGIERUNG	
		SPRÄSIDIUM CHEMNITZ BH 220					
SALDO VOM 17.10.96			3.071.251,11 H		AUSZUG-NR	92	
					AUSZUG-DATUM	17.10.96	
22.10.96	23.10.96	200 9027		1		999.903,24	S
		WERTPAPIER-KAUF			STK/NOM. 9.387		
		DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			SL		
SALDO VOM 22.10.96			2.066.875,07 H		AUSZUG-NR	94	
					AUSZUG-DATUM	22.10.96	
23.10.96	24.10.96	702 9215		1		1.500.000,00	H
		LANDESOBERKASSE CHEMNITZ			ERSCHL.GE U.GI ACHAT ST.EGI		
		DIEN			220/030401-4/0703 88371	-5	
		REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ			2		
SALDO VOM 23.10.96			1.652.362,43 H		AUSZUG-NR	95	
					AUSZUG-DATUM	23.10.96	
30.10.96	31.10.96	200 9027		1		1.000.027,38	S
		WERTPAPIER-KAUF			STK/NOM. 9.382		
		DWS-GELDMARKT PLUS ANTEILE			SL		
SALDO VOM 30.10.96			649.279,97 H		AUSZUG-NR	98	
					AUSZUG-DATUM	30.10.96	

In Bezug auf die gegenständliche Zahlung des Verbandes an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.000.000 DM dürften die Straftatbestände der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB und des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB verwirklicht worden sein.

1.4.3.2.3.2

Der Verband hat gemäß dem Kontoauszug Nr. 116 vom 17.12.1996 zu seinem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 bei der Deutschen Bank AG am 17.12.1996 unter Verwendung der am 16.12.1996 vom Regierungspräsidium Chemnitz ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 2.591.000 DM gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 16.09.1996 betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“ an die Stadt Lichtenstein eine Zahlung über 1.480.000 DM geleistet:

FILIALNR. 710		JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.12.96 BIS 31.12.96 AUS K0560		NR. BILS. BLATT	
KTO-NR.	WAB. UN.	WAHRUNG	KONTOINHABER	NR.	BILS. BLATT
2483600	00 00	DM	ZWECKVERBAND GWERBEGEBIETE	00 0000	2
				AUSSUOGE NR.	114
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER
16.12.96	17.12.96 702 9218	1			2.591.000,00 H
		LANDESOBERKASSE CHEMNITZ			ERSCHLIEßE U. GL. ACHAT ST. EG.
		2207030401-4-0701 88371 -9			REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ
		SALDO VOM 16.12.96		AUSZUG-NR.	AUSZUG-DATUM
		4.112.991,67 H		115	16.12.96
17.12.96	17.12.96 047 9025	1			1.480.000,00 S
		ÜBERWEISUNG AN			STADT LICHTENSTEIN
		UNÜBERWEISUNG			
		SALDO VOM 17.12.96		AUSZUG-NR.	AUSZUG-DATUM
		2.632.981,67 H		116	17.12.96
19.12.96	19.12.96 041 3803	1			1.000.000,00 S
		ÜBERWEISUNG AN			HELLMICH BAURING GMBH
		RECH. 270874-0486			
		SALDO VOM 19.12.96		AUSZUG-NR.	AUSZUG-DATUM
		1.632.981,67 H		117	19.12.96

In Bezug auf die gegenständliche Zahlung des Verbandes an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.480.000 DM dürften die Straftatbestände der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB und des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB verwirklicht worden sein.

1.4.3.2.3.3

1.4.3.2.3.3.1

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 wurde dem Verband auf dessen Antrag hin - von zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 18.351.000 DM für die (angebliche) Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes „Achat“ ausgehend - eine Zuwendung in Höhe von 16.516.000 DM gewährt, die im Jahr 1996 in Höhe von 7.238.000 DM und im Jahr 1998 in Höhe von 9.278.000 DM zur Auszahlung kommen sollte.

In dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 heißt es:

**„Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)“**

**Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der
wirtschaftsnahen Infrastruktur**

Programm: **Gemeinschaftsaufgabe (GA) 'Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur'**

Vorhaben: **Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet 'Achat' St.Egidien**

...

1. Das Regierungspräsidium Chemnitz bewilligt aufgrund der Ermächtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dem vorgenannten Träger zur Finanzierung des oben bezeichneten Vorhabens eine Zuwendung in Höhe von bis zu
16.516.000,00 DM

...

Der Zuwendungsberechnung liegen zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von

18.351.000,00 DM

zugrunde.

...

4. Die Bewilligung setzt voraus, daß der Maßnahmenträger Eigentümer der mit dem Vorhaben verbundenen Grundstücksflächen ist bzw. nach Abschluß der Maßnahme Eigentümer der öffentlichen Fläche wird oder eine gesicherte Rechtsposition zu deren Erwerb hat.

...

5.2. Finanzierungsplan

Zuwendung aus Mitteln GA und des EFRE

...

Gesamt 16.516.000,00 DM

...

Ausgabemittel des Haushaltsjahres 1996

Gesamt 7.238.000,00 DM

...

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des HJ 1998

Gesamt 9.278.000,00 DM

...

...

7. Auszahlung der Zuwendung

...

Die Zuwendung ist wie folgt abrufbar:

Ausgabemittel des HJ 1996 bis 01.12.1996

...

Verpflichtungsermächtigungen des HJ 1998 bis 01.12.1998

...

...

10. Spezielle Auflagen der Bewilligungsbehörde

...

Aus den geförderten Maßnahmen erwächst kein Bedarf an Fördermitteln für das Jahr 1997.

Gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 erwuchs aus den geförderten Maßnahmen kein Bedarf an Fördermitteln für das Jahr 1997.

Der Verband konnte nach Abschluß der mit dem Zuwendungsbescheid vom 16.09.1996 geförderten Maßnahme objektiv nie „Eigentümer der öffentlichen Fläche“ werden oder eine „gesicherte Rechtsposition zu deren Erwerb“ hieran erlangen.

Denn es war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen, daß mit der geförderten Maßnahme irgendeine „öffentliche Fläche“, beispielsweise in Form einer öffentlichen Straße o.ä. entstehen sollte.

Der Verband ist nie „Eigentümer der mit dem Vorhaben verbundenen Grundstücksflächen“ gewesen und konnte dies auch nicht werden.

1.4.3.2.3.3.2

Obwohl gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 aus den geförderten Maßnahmen kein Bedarf an Fördermitteln für das Jahr 1997 erwuchs, hat der Verband - zunächst ohne Genehmigung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO - zu dem angeblichen Zweck einer „Zwischenfinanzierung“ der zweiten, erst im Jahr 1998 auszahlbaren Zuwendungstranche betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“ bei der Dresdner Bank AG einen **Barkredit über 8.000.000 DM** mit einem **Zinssatz von 7 % p.a.** aufgenommen (Kredit Nr. 6/1).

In dem Kreditvertrag Kto.-Nr. 08 303 903 02 vom 03.03.1997/20.03.1997 heißt es:

*„Zweckverband Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Glauchauer Straße 35
09356 St.Egidien*

Hohenstein-Ernstthal, 03.03.1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege möchten wir uns nochmals für das mit Ihnen geführte Gespräch bedanken und gleichzeitig bestätigen, daß wir dem Zweckverband einen

***Barkredit zur Vor-/Zwischenfinanzierung eines Zuschusses des
Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
in Höhe von DM 8.000.000,00***

*...
- zur Inanspruchnahme auf Konto-Nr. 08 303 903 02 -*

zunächst bis zum 31.01.1998 zur Verfügung stehen.

Dieser Kredit ist auch ausnutzbar als Barvorschuß auf Eurobasis.

Die jeweiligen Konditionen für die Barvorschüsse auf Eurobasis werden wir separat vereinbaren.

Für die jeweilige Barinanspruchnahme berechnen wir Ihnen bis auf weiteres einen **Zinssatz von 7,0 % p.a.** Die Zinsen werden jeweils zum Monatsende abgerechnet. Den vorstehend genannten Zinssatz werden wir den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt durch Erhöhung oder Senkung in angemessener Form anpassen. Wir werden Sie darüber jeweils schriftlich informieren.

Sie verpflichten sich, den Zuschußgeber unwiderruflich anzuweisen, die auszahlenden Zuschußbeträge auf das Konto Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG Filiale Hohenstein-Ernstthal, BLZ 870 800 00 zu überweisen.

...

Vor Valutierung sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- rechtaufsichtliche Genehmigung der Zwischenfinanzierung sowie Vorlage der Haushaltspläne für 1997 des Zweckverbandes sowie der Mitglieder;
- Sie wollen uns den Nachweis über die ausschließliche Verwendung der Zwischenfinanzierungsmittel gemäß den Bedingungen der GA-Zuschußzusage vom 01.10.1996 in geeigneter Weise erbringen;
- die auszahlenden Mittel sind ausschließlich im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes 'Am Auersberg/Achat' zu verwenden (Auszahlung an beauftragte Bauunternehmen, Baufortschritt, tatsächliche Ansiedlung der Textilfabrik 'Neue Palla'.

...

Wir freuen uns, daß wir Ihnen mit unseren Kreditmitteln behilflich sein können und bitten Sie, die beiliegende Kopie dieses Briefes zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit den getroffenen Vereinbarungen unterschrieben an uns zurückzusenden.

...

Mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden

Lichtenstein, 20.03.97

[gez. W. Sedner]

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel“

Bei einem Barkredit handelt es sich um einen Dispositionskredit auf dem Girokonto, der kurzfristig eingeräumt wird und über den der Kreditnehmer sofort verfügen kann.

Einen Beschluß der Verbandsversammlung über die Aufnahme des gegenständlichen Barkredites Kto.-Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG über 8.000.000 DM gibt es nicht.

Für den Barkredit Kto.-Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG über 8.000.000 DM hatte der Verband anfänglich 560.000 DM Zinsen pro Jahr zu zahlen.

Entgegen dem Kreditvertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 hat der Verband das Regierungspräsidium Chemnitz als Zuschußgeber nicht angewiesen, die auszahlenden Zuschußbeträge auf das Konto Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG Filiale Hohenstein-Ernstthal, BLZ 870 800 00 zu überweisen.

1.4.3.2.3.3.3

Die Mittel aus dem mit Vertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“ in Höhe von 8.000.000 DM hat der Verband nicht für die angeblichen Erschließungsinvestitionen verwendet, sondern unstreitig - zusammen mit weiteren liquida-ten Mitteln in Höhe von mindestens 1.573.000 DM - an die Stadt Lichtenstein weitergeleitet.

Der Verband selbst hat mit Schriftsatz vom 10.10.2014 in dem Verfahren 1 L 365/14 dem Verwaltungsgericht Chemnitz u.a. die Aufstellung „Kreditentwicklung 1996 bis 2008 (Fort-schreibung 2014)“ vom 10.10.2014 vorgelegt, aus der sich ergibt, daß er die Mittel aus dem mit Vertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“ in Höhe von 8.000.000 DM an den „Haushalt der Stadt Lichtenstein“ weitergeleitet hat:

Lf d. Nr.	Kreditinstitut	Kontonummer	Verwendungszweck/Titel Umschuldung	Ursprungskapital in DM	Datum Genehmigung	Datum Aufnahme	noch bestehende Schuld am 31.12.2014 in EURO
	Dresdner Bank		Ansiedlung Palla, Haushalt Stadt Umschuldung Bayensche	8.000.000,00	27.05.1997	03.03.1997	0,00
6	Sparkasse Chemnitz 8700002314		Umschuldung Dresdner Bank	6.891.836,42	27.05.1997	03.08.2007	3.523.740,01

Der damalige Verbandsvorsitzende, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretender Landrat war, hat in den Jahren 1996 und 1997 u.a. die unter Ziffer 1.4.3.2.3.1 und 1.4.3.2.3.2 aufgeführten Zahlungen in Höhe von 1.000.000 DM und 1.480.000 DM und die Weiterleitung der Mittel aus dem unter einem Vorwand aufgenomme-nen „Zwischenfinanzierungskredit“ in Höhe von 8.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein veranlaßt, um „die Verbindlichkeiten zu stemmen“, die die von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichtete „1. Sächsische Landesgartenschau“ mit sich brachte.

Eine Weiterleitung liquider Mittel des Verbandes in Höhe von insgesamt mindestens 9.573.000 DM an die Stadt Lichtenstein ist mit offenkundiger Billigung der unteren Rechts-aufsichtsbehörde erfolgt, um den Haushalt der Stadt Lichtenstein zu sichern.

Der damalige Verbandsvorsitzende, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretender Landrat war, hat mit der Weiterleitung der Mittel aus dem unter einem Vorwand aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“ in Höhe von 8.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein die ihm eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Verbandes zu verfügen, mißbraucht, jedenfalls aber die ihm obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen des Verbandes wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem Verband einen Nachteil im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB zugefügt, denn der Verband hat durch diese Verwendung der Kreditmittel keinen Zuwachs bei seinem Anlagevermögen erlangt und hatte diesen Barkred-it mit 7 % p.a. zu verzinsen.

Der „Zwischenfinanzierungskredit“ vom 03.03.1997/20.03.1997 weist aktuell immer noch eine endfällige, mit 4,14 % p.a. zu verzinsende Restschuld in Höhe von 1.173.116,78 € auf, die am 20.09.2022 zurückzuzahlen ist.

Der damalige Verbandsvorsitzende, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretender Landrat war, dürfte sich der Haushaltsuntreue nach § 266 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Der damalige Verbandsvorsitzende hat beispielsweise in den Jahren 1996 und 1997 veruntreute, an die Stadt Lichtenstein weitergeleitete liquide Mittel des Verbandes in Höhe von 9.573.000 DM als **negative (!) Verwahrgelder** im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeinekassenverordnung - GemKVO) vom 08.01.1991 verbuchen lassen.

Die Jahresrechnung besteht gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 08.01.1991 aus dem kassenmäßigen Abschluß, der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung.

Der kassenmäßige Abschluß enthält gemäß § 40 Satz 1 GemHVO

1. die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlußtag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und **Verwahrgelder**.

Beispielsweise weist der kassenmäßige Abschluß zur Jahresrechnung des Verbandes für das Haushaltsjahr 1998 vom 27.04.1999/04.05.1999 auf dem **Verwahrkonto** „VERE 0410“ einen **Kassenausgabere** **rest des Haushaltsjahres 1997 in Höhe von 9.573.000 DM** und einen **Fehlbestand zum 31.12.1998 in Höhe von 7.503.000 DM** aus:

VERWAHRGELDER											HAUSHALTSJAHR 1998											BLATT 29		
VERWAHRKONTEN		EINNAHMEN									AUSGABEN									IST - VERGLEICH				
NR.	I	BEZEICHNUNG	I	KASSENRESTE	I	ANORDNUNGSSOLLI	IST-	I	NEUE	I	NR.	I	KASSENRESTE	I	ANORDNUNGSSOLLI	IST-	I	NEUE	I	BESTAND	I	FEHLBESTAND		
			I	VORJAHR	I		EINNAHMEN	I	KASSENRESTE	I			VORJAHR	I		AUSGABEN	I	KASSENRESTE	I					
		1	I	2	I	3	I	4	I	5	I	6	I	7	I	8	I	9	I	10	I	11	I	
VERE 0001		LOHN JANUAR		0.00		0.00		5,428.87		5,428.87-	VERA 0001		0.00		0.00		5,031.50		5,031.50-			397.37		
VERE 0002		LOHN FEBRUAR		0.00		0.00		5,428.87		5,428.87-	VERA 0002		0.00		0.00		5,031.50		5,031.50-			397.37		
VERE 0003		LOHN MÄRZ		0.00		0.00		5,428.87		5,428.87-	VERA 0003		0.00		0.00		6,223.61		6,223.61-			794.74		
VERE 0004		LOHN APRIL		0.00		0.00		5,460.25		5,460.25-	VERA 0004		0.00		0.00		5,056.88		5,056.88-			403.37		
VERE 0005		LOHN MAI		0.00		0.00		5,852.18		5,852.18-	VERA 0005		0.00		0.00		5,338.11		5,338.11-			514.07		
VERE 0006		LOHN JUNI		0.00		0.00		5,526.08		5,526.08-	VERA 0006		0.00		0.00		6,443.52		6,443.52-			917.44		
VERE 0007		LOHN JULI		0.00		0.00		6,129.58		6,129.58-	VERA 0007		0.00		0.00		5,580.78		5,580.78-			548.80		
VERE 0008		LOHN AUGUST		0.00		0.00		5,526.08		5,526.08-	VERA 0008		0.00		0.00		5,101.77		5,101.77-			424.31		
VERE 0009		LOHN SEPTEMBER		0.00		0.00		5,781.87		5,781.87-	VERA 0009		0.00		0.00		6,754.98		6,754.98-			973.11		
VERE 0010		LOHN OKTOBER		0.00		0.00		5,781.87		5,781.87-	VERA 0010		0.00		0.00		5,293.12		5,293.12-			488.75		
VERE 0011		LOHN NOVEMBER		0.00		0.00		9,781.60		9,781.60-	VERA 0011		0.00		0.00		8,336.43		8,336.43-			1,445.17		
VERE 0012		LOHN DEZEMBER		0.00		0.00		5,781.87		5,781.87-	VERA 0012		0.00		0.00		7,715.79		7,715.79-			1,933.92		
VERE 0034		UNGEKLAERTE ZAHLUNGSEINGAENGE		0.00		0.00		0.00		0.00	VERA 0034		0.00		0.00		0.00		0.00					
VERE 0410		DEUTSCHE BANK - VERWAHR-EINN. 87070000		0.00		0.00		4,670,000.00		4,670,000.00-	VERA 0410		9,573,000.00		0.00		12,173,000.00		2,600,000.00-			7,503,000.00		
VERE 1990		VORTRAG KASSENBESTAND 1.1.91		0.00		0.00		0.00		0.00	VERA 1990		0.00		0.00		0.00		0.00					
VERE 9100		RÜCKLAGENBUCHUNG		10,190,804.07		3,846,117.47		13,536,921.54		500,000.00	VERA 9100		0.00		0.00		10,190,804.07		10,190,804.07-			3,346,117.47		
SUMME			I	10,190,804.07	I	3,846,117.47	I	18,278,829.53	I	4,241,907.99-I		I	9,573,000.00	I	0.00	I	22,435,712.06	I	12,862,712.06-I	I		I	4,156,882.53	I

Aufgrund der entsprechenden Ausweisungen in den kassenmäßigen Abschlüssen zu den Jahresrechnungen des Verbandes müssen sich jedenfalls die untere Rechtsaufsichtsbehörde und die überörtliche Prüfungsbehörde Kenntnis von der Veruntreuung von Haushaltsmitteln des Verbandes durch den damaligen Verbandsvorsitzenden zurechnen lassen.

Weil der besagte Mittelabfluß an die Stadt Lichtenstein ausdrücklich im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge des Verbandes nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemKVO verbucht wurde, hatten jedenfalls die untere Rechtsaufsichtsbehörde und die überörtliche Prüfungsbehörde Kenntnis darüber, daß es sich insoweit um kassenwirksame Vorgänge außerhalb des Haushaltes des Verbandes handelte.

1.4.3.2.3.3.4

In dem beim Bürgermeister der Stadt Lichtenstein am 02.06.1997 eingegangenen Bescheid der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.05.1997 heißt es:

„Landkreis Chemnitzer Land
Landratsamt

ZV Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Vorsitzender
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben!)	Telefon (Durchwahl)	Datum
	1.15.002	45425	27.05.97

Rechtsaufsichtliche Prüfung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 1997

Sehr geehrter Herr Sedner,

die Haushaltssatzung wurde am 28.04.1997 von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 74 SächsGemO i.V. mit § 58 SächsKomZG beschlossen und uns am 30.04.1997 mit allen Anlagen und Bestandteilen zur Prüfung vorgelegt.

...

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes** wird auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 SächsGemO in Höhe von

7.290.000 DM zweckgebunden für die Fortführung der Erschließung 'Neue Palla'

710.000 DM für den Eigenanteil weiterer investiver Maßnahmen

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Aufnahme des zweckgebundenen Kredites **dient der Zwischenfinanzierung**.

Mit **Fördermittelbescheid vom 16.09.1996** erhält der Zweckverband von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 18.351.000 DM eine 90 %ige Förderung bewilligt; das sind insgesamt 16.516.000 DM in drei Jahren.

Für 1997 wurde ein Anteil in Höhe von 7.920.000 DM bewilligt, der jedoch entsprechend den Bestimmungen des Bescheides erst im Haushaltsjahr 1998 ausgezahlt wird.

Die Finanzplanung weist eine Tilgung dieser Größenordnung 1998 aus.

...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einschränkung zur Zweckbindung der Kreditgenehmigung gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 1/2 in 08362 Glauchau, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Scheurer
Landrat“

Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde war bei Erlaß des Bescheides vom 27.05.1997 bekannt, daß für das Jahr 1997 kein Bedarf an Fördermitteln und demnach kein Bedarf für deren „Zwischenfinanzierung“ bestand.

1.4.3.2.3.3.5

In offenkundiger Absicht, begangene Straftaten zu verschleiern und nachträglich eine Rechtsgrundlage für die bereits erfolgte Weiterleitung liquider Mittel des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vorspiegeln zu können, erfolgte am 12.08.1999 eine „Verschriftlichung“ von zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein angeblich zunächst mündlich getroffener Festlegungen über die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM durch den Verband an die Stadt Lichtenstein ab September 1996.

In der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 der „in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen“ heißt es:

„Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
Herrn Bürgermeister Matthias Keller

und der Stadt Lichtenstein
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

vertreten durch den Bürgermeister,
Herr Wolfgang Sedner

Der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' hat der Stadt Lichtenstein, beginnend ab 1996 bis einschließlich 31.12.97, ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen bis zu einer Gesamthöhe von DM 9.573.000,00 zur Verfügung gestellt.

Vereinbarungsgemäß ist dieser Betrag bis 31.12.1999 in voller Höhe durch die Stadt zurückzuzahlen.

Bei Überschreitung des Rückzahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 3 % über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß diese schriftliche Vereinbarung die in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen fixiert.

Weiterhin wird ausdrücklich festgestellt, daß die gezahlten Darlehensbeträge keine Fördermittel des Zweckverbandes waren, sondern **ausschließlich aus der Zwischenfinanzierung Erschließung Kerngebiet 'Achat' stammen.**

Lichtenstein, d. **12. Aug. 1999**

Matthias Keller
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Wolfgang Sedner
Bürgermeister“

Wären die angeblich zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein „in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen“ tatsächlich auf die Gewährung eines Darlehens durch den Verband an die Stadt Lichtenstein gerichtet gewesen, hätte es sich um einem im Haushalt des Verbandes zu veranschlagenden, also um einen „haushaltszugehörigen“ Auszahlungsvorgang und nicht um einen haushaltsfremden Vorgang gehandelt.

Weil der besagte Mittelabfluß an die Stadt Lichtenstein durch den Verband selbst ausdrücklich im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemKVO verbucht wurde, kann von der Gewährung eines Darlehens im Sinne eines „haushaltszugehörigen“ Auszahlungsvorgangs keine Rede sein.

Dies gilt umso mehr, als der damalige Verbandsvorsitzende, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretender Landrat war, unstreitig höchstselbst die Weiterleitung jener liquiden Mittel des Verbandes in Höhe von 9.573.000 DM an die Stadt Lichtenstein zum Zwecke der Finanzierung der von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichteten „1. Sächsischen Landesgartenschau“ veranlaßt hat.

In dem Artikel „Streit um mysteriösen Kredit“ im Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 12.07.2016 heißt es:

„Der Fall ist durchaus delikat. St.Egidien und Lichtenstein bilden gemeinsam den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'. Vorsitzender war damals Wolfgang Sedner (CDU) - gleichzeitig bis 2015 aber auch Bürgermeister der Stadt Lichtenstein.

*Weil die **Ausrichtung der Landesgartenschau 1996** in der Stadt für die Kommune Verbindlichkeiten mit sich brachte, die nicht so einfach zu stemmen waren, **veranlaßte Sedner nach eigener Aussage, 'vorübergehend freie Gelder vom Konto des Zweckverbandes als inneren Kassenkredit in Teilbeträgen der Stadt Lichtenstein zur Verfügung zu stellen.'***

Dazu habe es zwar keinen formalen Verbandsbeschluß gegeben, den Verbandsmitgliedern sei aber der Vorgang bekannt gewesen. Erst später gab es dann eine schriftliche Vereinbarung.

Sedner: 'Es mag sein, daß in dieser relativ wilden Zeit Mitte der 90er-Jahre nicht alles richtig gemacht wurde. Aber das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat diesen Vorgang geprüft und abgeschlossen.'

Was noch wichtiger ist: Sedner sagt, dieser Kredit sei zurückgezahlt worden. Das lasse sich beweisen."

Gemäß der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 wollen der ehemalige stellvertretende Verbandsvorsitzende und der ehemalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein weiterhin „in der Vergangenheit ... Festlegungen“ dahingehend getroffen haben, daß „die gezahlten Darlehensbeträge ... ausschließlich aus der Zwischenfinanzierung Erschließung Kerngebiet 'Achat'“, also aus dem mit dem unter Ziffer 1.4.3.2.3.3.2 genannten Vertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“ über 8.000.000 DM „stammen“ (sollten).

Es ist zunächst schon rein rechnerisch ausgeschlossen, daß die an die Stadt Lichtenstein weitergeleiteten liquiden Mittel des Verbandes in Höhe von 9.573.000 DM insgesamt ausschließlich aus dem besagten „Zwischenfinanzierungskredit“ über 8.000.000 DM „stammen“.

Ein Teilbetrag in Höhe von 1.573.000 DM muß zwangsläufig aus einer anderen Quelle „stammen“.

Zum anderen wurde der „Zwischenfinanzierungskredit“ über 8.000.000 DM erst im März 1997 aufgenommen, so daß das jedenfalls im Zeitraum von September 1996 bis März 1997 Mittel aus jenem „Zwischenfinanzierungskredit“ für eine Weiterleitung an die Stadt Lichtenstein noch gar nicht zur Verfügung standen.

Gemäß der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 wollen der ehemalige stellvertretende Verbandsvorsitzende und der ehemalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein schließlich „ausdrücklich festgestellt“ haben, daß „die gezahlten Darlehensbeträge keine Fördermittel des Zweckverbandes waren“.

Da - wie dargelegt - ein Teilbetrag in Höhe von 1.573.000 DM der an die Stadt Lichtenstein weitergeleiteten liquiden Mittel des Verbandes zwangsläufig aus einer anderen Quelle, als aus dem „Zwischenfinanzierungskredit“ über 8.000.000 DM „stammen“ muß, der Verband aber außer Fördermitteln und Krediten über keine anderen Einnahmen verfügte und unter Ziffer 1.4.3.2.3.1 und 1.4.3.2.3.2 die in den Jahren 1996 und 1997 an die Stadt Lichtenstein erfolgten Zahlungen in Höhe von 1.000.000 DM und 1.480.000 DM belegt sind, geht die vorgenannte „ausdrückliche Feststellung“ in der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 ins Leere.

1.4.3.2.3.3.6

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde geht in ihrem Prüfvermerk vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes im Übrigen davon aus, daß der Verband noch eine Rückzahlung in Höhe von 5.310.000 DM und per 14.11.2016 Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 € verlangen kann.

Im Prüfvermerk der obere Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes heißt es auf Seite 15 bis 18:

„V. Kredit der lfd. Nr. 12

1. Sachverhalt

Der Zweckverband hat der Stadt Lichtenstein im Zeitraum von 1996 bis 1997 ein Darlehen in Höhe von 9.573.000 DM gewährt. Ob diese Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung in der Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist, ist der Landesdirektion Sachsen nicht bekannt.⁹

Am 12. August 1999 wurde diese Kreditgewährung zwischen dem Zweckverband (vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herr Keller) und der Stadt Lichtenstein (vertreten durch den Bürgermeister Herr Sedner) in einer Vereinbarung verschriftlicht.

Der Vereinbarung läßt sich entnehmen, daß der Zweckverband der Stadt Lichtenstein, beginnend ab 1996 bis einschließlich 31. Dezember 1997, ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen bis zu einer Gesamthöhe von 9.573.000 DM zur Verfügung gestellt hat, wobei dieser Betrag bis zum 31. Dezember 1999 in voller Höhe durch die Stadt Lichtenstein zurückzuzahlen war und bei Überschreitung des Rückzahlungstermins Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig wurden.

Auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG sind in den Jahren 1996 bis 1999 Zahlungen der Stadt Lichtenstein in Höhe von insgesamt 4.263.000 DM eingegangen, wobei als Verwendungszweck jeweils 'Rückzahlung', 'Darlehen' bzw. 'inneres Darlehen' angegeben war.

Eine vollständige Rückzahlung des Darlehensbetrages ist demgegenüber nicht belegt.

Zinszahlungen auf den gewährten Darlehensbetrag erfolgten seitens der Stadt Lichtenstein ebenfalls nicht.

Im Hinblick auf den Kredit Nr. 12 ist eine Klage der Gemeinde St.Egidien gegen den Landkreis Zwickau beim VG Chemnitz anhängig (Az.: 1 K 1394/15), hinsichtlich der die Stadt Lichtenstein und der Zweckverband beigeladen sind. Mit dieser Klage begehrt die Gemeinde St.Egidien in erster Linie, die Verpflichtung des Landkreises Zwickau zur Ergreifung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen im Hinblick auf die Geltendmachung und Beitreibung eines Anspruchs auf Rückzahlung und Verzinsung - hilfsweise eines Schadensersatzanspruchs - gegen die Stadt Lichtenstein bezüglich des vom Zweckverband an die Stadt Lichtenstein gewährten Kredits Nr. 12. In diesem Verfahren ist bislang weder ein Urteil ergangen, noch wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

⁹ Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Kenntnis, ob diese Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung in der Haushaltssatzung von ihr genehmigt worden ist oder nicht.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zahlungseingänge auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG können dahingehend interpretiert werden, daß der Rückzahlungsanspruch des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein jedenfalls in Höhe von 4.263.000 DM durch Erfüllung erloschen ist.

Daß auch hinsichtlich der Restsumme in Höhe von 5.310.000 DM Erfüllung vorliegt, ist hingegen bislang weder von der - insoweit beweispflichtigen - Stadt Lichtenstein nachgewiesen worden noch aus den Kontoauszügen ersichtlich.

Aufgrund der Überschreitung des Rückzahlungstermins ist diese Restsumme ab 1. Januar 2000 in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Zweckverband kann daher von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 (bis zum 14. November 2016 sind insoweit Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen.

Dieser Anspruch ist nicht verwirkt.

Mit der Verwirkung soll die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Verpflichteten ausgeschlossen werden. Maßgebend ist insoweit, ob bei objektiver Beurteilung der Verpflichtete aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, daß dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, mit der Folge, daß sich der Verpflichtete darauf einrichten durfte, daß der Berechtigte das ihm zustehende Recht nicht mehr geltend machen wird.

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Treu und Glauben kann dabei auch von Bedeutung sein, ob den Verpflichteten der Vorwurf eines unredlichen oder mindestens die Belange des Berechtigten schuldhaft außer Acht lassenden Geschäftsgebarens treffen.

Denn ein Schuldner, der sich selbst unredlich verhalten und dadurch eine verspätete Geltendmachung des gegen ihn gerichteten Anspruches veranlaßt hat, kann sich zur Abwehr eines gegen ihn gerichteten Anspruches nicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben berufen (BGH, Urteil vom 27. Juni 1957 - II ZR 15/56 -, BGHZ 25, 4 7-55, Rn. 13; OLG Köln, Urteil vom 22. März 2012 - 18 U 104/11 -, Rn. 152, juris).

Dies ist hier im Hinblick auf das Agieren von Herrn Sedner, der zeitgleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes war, der Fall.

Denn in dieser Doppelfunktion ließ er den Rückzahlungsanspruch verjähren.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß bereits seit Inkrafttreten der Verbandssatzung des Zweckverbandes die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes - insbesondere die Bewirtschaftung von Geld- und Kapitalvermögen (einschließlich der Bewirtschaftung der Darlehen) - von der Stadt Lichtenstein wahrgenommen werden.

Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruches erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Das hat die Stadt Lichtenstein im Allgemeinen und Herr Sedner in seiner Funktion als Bürgermeister im Besonderen nicht getan.

Dies wiederum hatte unmittelbar zur Folge, daß Herr Sedner in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes den Darlehensrückzahlungsanspruch im Namen des Zweckverbandes innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber der Stadt Lichtenstein nicht geltend machte und auch keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen ergriff.

Dieses Agieren ihres damaligen gesetzlichen Vertreters muß sich die Stadt Lichtenstein auch zurechnen lassen, so daß sie sich nicht auf die Einwendung der Verwirkung berufen kann.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch ist allerdings verjährt.

Die Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruchs beurteilt sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 nach den Vorschriften des BGB in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Auf die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche finden gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die seit dem 1. Januar 2002 gültigen (neuen) Verjährungsvorschriften des BGB nach Maßgabe der einschlägigen Übergangsvorschriften Anwendung.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes war am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt, denn er unterlag gemäß § 195 BGB a.F. der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB a.F. richtet sich nach der Entstehung des Anspruchs (vgl. § 198 Satz 1 BGB a.F.). Der Darlehensrückzahlungsanspruch entstand bereits mit Abschluß des Darlehensvertrages, auch wenn er erst am 1. Januar 2000 fällig geworden ist.

War nach alledem die 30-jährige Verjährungsfrist am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen, gilt ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen Folgendes:

Für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 wurde die Regelverjährung von 30 Jahren auf drei Jahre (§ 195 BGB) verkürzt, wobei in Überleitungsfällen die verkürzte Verjährungsfrist von diesem Stichtag an berechnet wird (Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB). Richtet sich die verkürzte Verjährung wie vorliegend nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, beginnt die verkürzte Frist jedoch nur zu laufen, wenn nach Maßgabe des neuen Rechts die Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 - XI ZR 44/06 -, juris, LS 1 und Rn. 19 ff., insb. 28). Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte (Nr. 2).

Damit begann die dreijährige Verjährungsfrist neuen Rechts hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs mit dem 1. Januar 2002, weil davon auszugehen ist, daß der Zweckverband zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Darlehensrückzahlungsanspruch hatte.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der damalige Bürgermeister der Gemeinde St.Egidien, Herr Keller, in seiner Funktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender die Vereinbarung vom 12. August 1999 als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes unterzeichnet hat. Dieses Wissen des gesetzlichen Vertreters ist dem Zweckverband zuzurechnen.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes verjährte demnach mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist am 31. Dezember 2004.

Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis wäre der Anspruch des Zweckverbandes auf Darlehensrückzahlung - unter Zugrundelegung der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB - jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2011 verjährt. Die besondere Verjährungsregelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ist hier nicht anwendbar, da es sich nicht um ein Verbraucherdarlehen handelte. Aber selbst im Falle der Anwendbarkeit dieser Regelung wäre der Darlehensrückzahlungsanspruch - vor dem Hintergrund des Verzugseintritts zum 1. Januar 2000 - am 1. Januar 2013 verjährt.

Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches der Darlehensrestsumme und des Zinsanspruches die Einrede der Verjährung erheben sollte, stünde dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, § 242 BGB.

Grundsätzlich ist die Verjährungseinrede auch dann wirksam, wenn ihre Erhebung als anstößig oder sogar standeswidrig erscheint.

Im Einzelfall kann das Verhalten des Schuldners jedoch in einem derartigen Maße gegen Treu und Glauben verstoßen, daß der Verjährungseinrede unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Wirksamkeit zu versagen ist.

Dies setzt einen wirklich groben Verstoß gegen Treu und Glauben voraus.

Widersprüchliches Verhalten ist rechtsmißbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen.

Die Einrede der Verjährung verstößt etwa dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB - und ist damit unzulässig - wenn ein Geschäftsführer einer GmbH zugleich auch Schuldner der GmbH ist und es in der Funktion des Geschäftsführers unterläßt, die gegen ihn lautende Forderung in Rechnung zu stellen und die Bezahlung durchzusetzen, was letztlich zur Verjährung der gegen ihn laufenden Forderung führte (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 13. Juli 2011 - 7 U 689/10 -, Rn. 36, juris).

Gleiches muß für die vorliegende Fallgestaltung gelten, da Herr Sedner formal getrennte Positionen ausgenutzt hat, um den Darlehensrückzahlungsanspruch verjähren zu lassen und die Stadt Lichtenstein sich das zurechnen lassen muß.

Herr Sedner war Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes und somit dessen gesetzlicher Vertreter. Zugleich war er als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin des Zweckverbandes hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs.

Hinzu kommt, daß diese Schuldnerin vereinbarungsgemäß dazu verpflichtet war, - im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung für den Zweckverband - dafür Sorge zu tragen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruches erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Zweckverband) hätte Herr Sedner bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben die Forderung in Rechnung stellen und ihre Bezahlung durchsetzen können und müssen.

Das diesbezügliche Unterlassen hat zu einer Verjährung der Forderung geführt.

Wenn die Stadt Lichtenstein nunmehr aus der formalen Rechtsposition, die ihr gesetzlicher Vertreter als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Zweckverband) durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt hat, in der umgekehrten Rolle als Schuldnerin (Stadt Lichtenstein) Vorteile ziehen will, liegt darin ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben.

Das Ausnutzen dieser formalen Rechtsposition ist der Stadt Lichtenstein daher nach § 242 BGB verwehrt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.; Lakkis in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPKBGB, 7. Aufl. 2014, § 214 BGB, Rn. 14).

Die Berufung auf die Einrede der Verjährung stellt sich darüber hinaus aus einem weiteren Grund als treuwidrige und gemäß § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Aufgabewahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Stadt Lichtenstein verhält sich daher widersprüchlich, wenn sie versucht, aus ihrem schuldhaft vertragswidrigen Verhalten Vorteile zu ziehen (BGH, Urteil vom 14. September 2004 - XI ZR 248/03 -, Rn. 23, juris).

Da sich die Stadt Lichtenstein selbst unredlich verhalten und dadurch die Nichtgeltendmachung des gegen sie gerichteten Anspruchs bzw. das Nichtergreifen verjährungsunterbrechender Maßnahmen innerhalb der Verjährungsfrist veranlaßt hat, könnte sie sich zur Abwehr eines gegen sie gerichteten Anspruchs nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hemmt weder die Verjährung, noch läßt er sie neu beginnen.

Er schützt den Gläubiger aber so lange, bis er erkennt oder erkennen kann, daß sich der Schuldner im Widerspruch zu seinem früheren Verhalten auf die Verjährungseinrede berufen will.

Danach bleibt dem Gläubiger noch eine angemessene Frist, um Maßnahmen einzuleiten, die die Verjährung hemmen oder neu beginnen lassen.

Ihre Länge bestimmt sich nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs und den Umständen des Einzelfalls. Sie ist knapp zu bemessen, in der Regel nicht länger als vier Wochen (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 1997- VI ZR 375/96 -, Rn. 19, juris).

Verlangt daher der Zweckverband - was er bisher nicht getan hat - von der Stadt Lichtenstein die Rückzahlung des Darlehensrestbetrages sowie dessen Verzinsung und erhebt die Stadt Lichtenstein dagegen die Einrede der Verjährung, müßte der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.

Der Zweckverband könnte mit seiner verjährten Forderung gemäß § 215 BGB auch gegen eine Forderung der Stadt Lichtenstein aufrechnen, soweit der Anspruch des Zweckverbandes in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

3. Fazit

Der Zweckverband kann von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 (bis zum 14. November 2016 sind Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen.

Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung dieses Anspruchs die Einrede der Verjährung erheben sollte, müßte der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.“

Mit Schreiben vom 14.03.2017 nimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der oberen Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu dem o.g. Prüfvermerk der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.11.2016.

Im Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde an die obere Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.03.2017 heißt es:

**„Zweckverband Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat'
Prüfvermerk zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes vom
23. Februar 2017 (L21-2217/166/1-2016-401493)
Unser Gespräch bei Ihnen am 23. Februar 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident Gökelman,

in unserem Gespräch am 23. Februar 2017 überreichten Sie uns einen Prüfvermerk über die Prüfung der Landesdirektion Sachsen zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes.

Sie teilten mit, daß es sich hierbei um den abschließenden Bericht seitens der Landesdirektion zu der Problematik handelt.

Ausgangspunkt war die Entscheidung der Landesdirektion, die Sache in eigener Zuständigkeit prüfen zu wollen.

Dies hatten Sie in Ihrem Bescheid vom 09. September 2016 zum Ausdruck gebracht, indem Sie schrieben, daß die Landesdirektion die Aufarbeitung der Kreditproblematik hinsichtlich Sachverhaltsermittlung und rechtlicher Bewertung noch nicht abgeschlossen hätte.

Aufgrund dessen, aber auch mit Blick auf die Tatsache, daß dem Landratsamt nicht sämtliche entscheidungserhebliche Unterlagen zur Verfügung stehen, können wir Ihrer Bitte nur soweit nachkommen, als daß wir Ihnen unseren ersten Eindruck zum Prüfvermerk mitteilen.

Mit der Prüfung wird der Versuch unternommen, heute einen Sachverhalt rechtlich zu bewerten, der größtenteils in den 90iger Jahren seinen Abschluß gefunden hatte. Hierzu wird eine Dokumentation als Grundlage verwendet, die selbst aus Sicht der Landesdirektion in mehrerer Hinsicht lückenhaft ist.

Es fällt auf, daß dieser Umstand tendenziell zugunsten einer Partei bewertet bzw. ausgelegt wird.

Die dokumentierte Lückenhaftigkeit des Sachverhaltes wird zum Anlaß genommen, Schlußfolgerungen zu ziehen, die nicht zwingend logisch sind.

So sind fehlende Unterlagen kein zwingender Beweis für ausgebliebene Auszahlungen.

Hier sollte unseres Erachtens größerer Wert darauf gelegt werden, ob der Sachverhalt geeignet ist, die vorgenommenen Schlußfolgerungen zu ziehen. Gegebenenfalls dokumentieren die Lücken im Sachverhalt Grenzen einer juristischen Aufarbeitung über Sachverhalte, die über 20 Jahre zurückliegen.

Schließlich fällt in Bezug auf den ermittelten Sachverhalt auf, daß offensichtlich der vom Regierungspräsidium Chemnitz bestätigte Verwendungsnachweis zum Gewerbegebiet 'Am Auersberg' nicht in die Überlegungen der Landesdirektion mit eingeflossen ist. Dies wäre unserer Meinung nach aber zur Vervollständigung des Sachverhaltes von Interesse.

Auch die bilanzielle Betrachtung der Investitionen bleibt unberücksichtigt.

Sofern der Prüfvermerk das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde anspricht und sich zu der Frage von nachträglich zu erteilenden Genehmigungen sowie der Prüfung von Rücknahmen schon erteilter Genehmigungen verhält, ist eine umfassende Antwort unsererseits mit Blick auf die gerichtsanhängigen Verfahren nur sehr eingeschränkt möglich, da wir verständlicherweise dem Ausgang der Gerichtsverfahren nicht vorgreifen wollen.

Die rechtliche Einschätzung, wonach ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsbesorgung entstehen sollte, teilen wir nicht.

Zum einen ist fraglich, ob eine Geschäftsbesorgung überhaupt vorliegt. Hier wäre eine intensivere Beschäftigung mit den tatsächlichen Umständen aus den 90iger Jahren wünschenswert.

Die Stadt Lichtenstein hat damals quasi 'aus der Not heraus' das Vorhaben Gewerbegebiete in Angriff nehmen müssen.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Geschäftsbesorgung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 82 Abs. 5 SächsGemO ist.

Soweit der Prüfvermerk zum Ausdruck bringt, daß eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO tatbestandlich nicht vorläge, wird dies nicht weiter begründet. Stattdessen wird mehrfach auf die jetzige Haushaltslage verwiesen, wonach eine nachträgliche Genehmigung nicht mehr möglich sei, da sie nicht im Einklang der dauernden Leistungsfähigkeit läge.

Dieser Argumentation können wir uns nicht anschließen.

Die heutige Situation ist dadurch entstanden, weil es dem Zweckverband seit einiger Zeit nicht mehr gelungen ist, einen ordnungsgemäßen Haushalt aufzustellen und dies trotz Unterstützung des Landratsamtes und der Landesdirektion.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit muß, auch wenn heute der Zeitpunkt der Entscheidung ist, in gebotennem Maße der Sachverhalt aus den 90iger Jahren mit berücksichtigt werden. Damals war die Leistungsfähigkeit gegeben.

Eine ähnliche Schwäche zeigt der Prüfvermerk in Bezug auf die Forderung, das Landratsamt habe die erteilten Genehmigungen nach § 48 VwVfG zurückzunehmen.

Die Rücknahme nach § 48 VwVfG liegt im Ermessen der Behörde.

Die Ermessensentscheidung ist unter Abwägung aller in Betracht kommenden Aspekte des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei spielt auch der Sachverhalt aus den 90iger Jahren eine angemessene Rolle.

Dies wird das Landratsamt bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. C. Scheurer
Landrat“*

1.4.3.2.3.4

Mit Schreiben vom 14.07.2017 wurde der Verband durch die Gemeinde St.Egidien erneut aufgefordert, bis spätestens 21.07.2017 die im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes betreffend den sog. „Kredit Nr. 12“ aufgeführten Rückzahlungs- und Zinsansprüche sowie Zins- und Schadenersatzansprüche für die Zeit vor dem 01.01.2000 gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO gegen die Stadt Lichtenstein geltend zu machen und durchzusetzen.

Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 1.4.3.2.1.2 wurde der Verband in der Zeit vom 14.07.2017 bis 03.08.2017 von dem Leiter des Rechtsamtes beim Landratsamt Zwickau, Herrn Achim Burgardt vertreten. Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 13.07.2017 wurde der Leiter des Rechtsamtes beim Landratsamt Zwickau, Herr Achim Burgardt mit Wirkung vom 14.07.2017 bis 03.08.2017 zum Beauftragten des Verbandes bestellt, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahrnimmt.

Im Schreiben an dem Verband vom 14.07.2017 heißt es unter Ziffer 2:

„Wir fordern Sie auf, bis spätestens 21.07.2017 die im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes betreffend den sog. Kredit Nr. 12 aufgeführten Rückzahlungs- und Zinsansprüche sowie Zins- und Schadenersatzansprüche für die Zeit vor dem 01.01.2000 gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik gegen die Stadt Lichtenstein geltend zu machen und durchzusetzen.

Wir weisen darauf hin, daß entgegen den Ausführungen im Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.07.2017 der dort benannte Kassenkreditbedarf in Höhe von 2.500.000 € zweifelsfrei durch 'anderweitige Einnahmen', so beispielsweise durch die hier in Rede stehenden Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM durch den Verband an die Stadt Lichtenstein gedeckt werden können.

Im Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.07.2017 heißt es:

'Die finanzielle Situation des Zweckverbandes zeichnet sich am deutlichsten an seiner Liquidität ab. Wie aus der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2016 ersichtlich, geht der Zweckverband selbst von einem Bedarf an Kassenkredit in Höhe von 2.500.000,00 EUR aus. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der durch Umlagen oder anderweitigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Eine Übersicht über die aktuelle Situation zur Liquiditätsausstattung des Zweckverbandes verdeutlicht die Brisanz.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredites (Ist-Zahlen) gestaltet sich wie folgt:

30.06.2015	-794.423,24 EUR
31.12.2015	-1.017.942,26 EUR
30.06.2016	-1.362.857,75 EUR
31.12.2016	-1.644.962,75 EUR
30.03.2017	-1.888.375,23 EUR

Die Prognose hinsichtlich der Inanspruchnahme des Kassenkredites wird durch den Zweckverband selbst wie folgt angegeben:

Juli 2017	-2.214.167 DM
August 2017	-2.306.491 DM
September 2017	-2.506.287 DM
Oktober 2017	-2.575.426 DM
November 2017	-2.582.309 DM
Dezember 2017	-2.681.653 DM'

Wir weisen darauf hin, daß das fortdauernde Unterlassen der Geltendmachung der hier in Rede stehenden Ansprüche nicht nur eine weitere Strafanzeige wegen Haushaltsuntreue, sondern auch erhebliche Schadenersatzforderungen mit sich bringen kann.“

Obwohl dem Landratsamt Zwickau ausweislich seines Bescheides vom 11.07.2017 die „Brisanz“ der „aktuellen Situation zur Liquiditätsausstattung des Zweckverbandes“ vollumfänglich bekannt war, hat der Leiter des Rechtsamtes beim Landratsamt Zwickau, Herr Achim Burgardt es pflichtwidrig unterlassen, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

1.4.3.2.3.5

Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband die Stadt Lichtenstein aufgefordert, die vollständige Rückzahlung der in Höhe von 9.573.000 DM an die Stadt Lichtenstein weitergeleiteten Mittel zu belegen. Hilfsweise hat der Verband unter Bezugnahme auf die unter Ziffer 1.4.3.2.3.3.6 wiedergegebenen Ausführungen unter Ziffer V. des Prüfvermerks der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Verbandes entsprechende Forderungen gegen die Stadt Lichtenstein geltend gemacht und die Stadt Lichtenstein zur Zahlung bis 28.02.2018 bzw. zu einem rechtsverbindlichen Anerkenntnis aufgefordert.

In dem Schreiben des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018 heißt es:

„Zur Klärung der Angelegenheit fordern wir die Stadt Lichtenstein auf, die vollständige Rückzahlung des über 9.573.000 DM gewährten Darlehens bis 31.12.1999 zu belegen.

Sollte die vollständige und fristgemäße Rückzahlung des über 9.573.000 DM gewährten Darlehens nicht belegt werden können, fordern wir hiermit unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen unter Ziffer V. des Prüfvermerks der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Verbandes die Stadt Lichtenstein

- 1. zur Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 € (5.310.000 DM),*
- 2. zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 auf die Darlehensrestsumme sowie*

3. zur Erstattung der von dem Verband bislang auf den im März 1997 aufgenommenen und für die Darlehensgewährung an die Stadt Lichtenstein verwendeten 'Zwischenfinanzierungskredit' gezahlten Kreditzinsen

durch Überweisung auf das Konto des Verbandes bei der Sparkasse Chemnitz

IBAN: DE 57 8705 0000 3615 0080 05

BIC: CHEKDE81XXX

bis spätestens 28.02.2018 oder - sollte dies in der genannten Frist nicht möglich sein - zu einem rechtsverbindlichen Anerkenntnis der geltend gemachten Forderungen auf.“

Mit Schreiben vom 16.03.2018 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 unter anderem mit dem Tagesordnungspunkt

- „5. Beratung und Beschlußfassung über die Geltendmachung von Forderungen gegen das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein aus dem Schreiben (AZ 902.810:5) vom 31.01.2018 über die Gewährung eines Darlehens des Verbandes an die Stadt Lichtenstein und dessen Rückzahlung in den Jahren 1996 - 1997
(Beschlußvorlage BV 07/2018)“

geladen.

Die dem vorgenannten Schreiben des Verbandes vom 16.03.2018 beigefügte Beschlußvorlage BV 07/2018 vom 19.03.2018 lautete:

„Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlußfassung über die Geltendmachung von Forderungen gegen das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein aus dem Schreiben (AZ 902.810:5) vom 31.01.2018 über die Gewährung eines Darlehens des Verbandes an die Stadt Lichtenstein und dessen Rückzahlung in den Jahren 1996 - 1997.

...

1. Die Verbandsversammlung stellt fest, daß im Falle der Geltendmachung der Forderung unter dem AZ 902.810:5 vom 31.01.2018 BM Redlich außerhalb seiner Kompetenz und ohne Zustimmung der Verbandsversammlung gehandelt hat. Die Verbandsversammlung erteilt für o.g. Maßnahme auch nachträglich keine Zustimmung.
2. **Der amtierende Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Rücknahme der Forderung zu erklären.**

Bürgermeister Thomas Nordheim
stellvertretender Verbandsvorsitzender“

Als Gäste nahmen an der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 u.a. teil:

- Herr Udo Bretschneider, Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau
- Herr Andreas Ullmann, Sachbearbeiter im Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau
- Herr Wolfgang Sedner, vormaliger Verbandsvorsitzender, Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretender Landrat

Mit dem Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband ihm gegen die Stadt Lichtenstein zustehende Forderungen gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO wirksam geltend gemacht.

In der Niederschrift zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.03.2018 heißt es hierzu:

„zu TOP 5: *Beratung und Beschlußfassung über die Geltendmachung von Forderungen gegen das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein aus dem Schreiben (AZ 902.810:5) vom 31.01.2018 über die Gewährung eines Darlehens des Verbandes an die Stadt Lichtenstein und dessen Rückzahlung in den Jahren 1996-1997 (Beschlußvorlagen BV 07/2018)*

Herr Nordheim erklärt, daß er für die Tagesordnungspunkte 5 bis 23, welche einen ähnlichen Sachstand haben, die Stellungnahme für alle vortragen möchte.

Er erläutert, daß in den Beschlußvorlagen festgestellt wird, daß Herr BM Redlich ohne Befugnis und außerhalb seiner Kompetenz und ohne Zustimmung der Verbandsversammlung gehandelt hat und die Verbandsversammlung die aufgemachten Forderungen zurückweist.

...

Er stellt fest, daß Herr Redlich die Zeit des Urlaubs des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ausgenutzt hat, um diverse Schreiben im Namen des ZVGGe zu versenden, obwohl er auch während seines Urlaubs medial für Dienstgeschäfte erreichbar war, was selbst ein Vertreter des Gemeinderats St.Egidien bestätigen kann.

Er erklärt, daß die Schreiben ihre Außenwirkung entfalten und deshalb durch die folgenden Beschlußvorlagen wieder aus der Welt gebracht werden müssen.

Er betont, daß es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit kurzfristigem Handlungsbedarf handelt, da es sich um Sachverhalte handelt, welche Jahre zurückliegen und teilweise Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen und jetzt mit Zahlungsfrist zum 28.02.2018 als Forderung aufgestellt werden.

Er stellt fest, daß diese Sachverhalte im Innenverhältnis durch Zurücknahme der Forderungen zu klären sind.

Er betont, daß eine Neubefassung mit den verschiedenen Sachverhalten erfolgen kann, wenn anhängige Gerichtsverfahren entschieden werden oder neue Sachverhalte auftauchen.

Er erklärt, daß er aus all diesen Gründen die Zurücknahme der Forderungen empfiehlt.“

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim hat für den von ihm eingebrachten Beschlußvorschlag BV 07/2018 in namentlicher Abstimmung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung vier Ja-Stimmen der Stadt Lichtenstein abgegeben und der Unterfertigende drei Nein-Stimmen für die Gemeinde St.Egidien.

Der vorliegende Beschluß über die „Rücknahme“ der durch den Verband gegen die Stadt Lichtenstein geltend gemachten Forderung ist rechtswidrig. Der Beschluß soll einen vermögenswerten Nachteil für den Verband zur Folge haben.

Der durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als Forderungsschuldner herbeigeführte Beschluß 07/2018 verstößt gegen § 27 Satz 1 SächsKomHVO, wonach die einem Zweckverband zustehenden Forderungen nicht nur vollständig zu erfassen, sondern auch rechtzeitig durchzusetzen sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine etwaige Niederschlagung oder einen etwaigen Erlaß sind nicht erfüllt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO dürfen Ansprüche des Zweckverbandes ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Durchsetzung bei Fälligkeit nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Es ist nicht ersichtlich, daß die Durchsetzung des Anspruchs für die Stadt Lichtenstein eine besondere Härte bedeuten würde.

Ein Verzicht darauf, die durch einen Zweckverband geltend gemachten Forderungen auch rechtzeitig durchzusetzen, verstößt gegen das Gebot gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Wie auf Seite 43 dargelegt, nahmen als Gäste an der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 u.a. Herr Udo Bretschneider, Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau und Herr Andreas Ullmann, Sachbearbeiter im Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau teil.

Der Unterfertigende hat die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 anwesenden Vertreter der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach Beschlußfassung aufgefordert, u.a. den o.g. Beschluß 07/2018 rechtsaufsichtlich zu beanstanden.

In dem von dem Sachbearbeiter im Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau Herrn Andreas Ullmann verfaßten Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.09.2018 heißt es:

„Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'

Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.03.2018

Sehr geehrter Herr Redlich,

in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 28.03.2018 hatten Sie die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die Beschlüsse BV 7-9 sowie 19-22/2018 zu beanstanden.

Zugleich hatten Sie den stellv. Verbandsvorsitzenden aufgefordert, diesen Beschlüssen widersprechen.

Mit Schreiben vom 04.04.2018 teilte der stellv. Verbandsvorsitzende mit, daß den Beschlüssen nicht widersprochen werde.

Die rechtsaufsichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit erbrachte kein anderes Ergebnis; eine Beanstandung kommt nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

*Bretschneider
Amtsleiter“*

1.4.3.2.4

Wie auf Seite 11 dargelegt, dürfte der für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf u.a. verantwortliche Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider mit dem Schriftsatz des Landratsamtes Zwickau an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 möglicherweise den Straftatbestand des Prozeßbetrugs gemäß § 263 StGB verwirklicht haben.

Nachgewiesenermaßen

1. diene der von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommene Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM nicht der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“, sondern der Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein (Kredite Nr. 3, 4 und 5),
2. hat die Stadt Lichtenstein weder dem Verband einen Kredit über 2.000.000 DM gewährt, den der Verband mit der Zahlung vom 21.08.1998 getilgt haben könnte, noch ist „1995 durch die Stadt Lichtenstein für den Zweckverband“ ein Darlehen über 2.000.000 DM getilgt worden, „aber durch den Zweckverband [bis zum 21.08.1998] nicht an die Stadt zurückgezahlt“ worden (Kredit Nr. 7/1) und
3. diene der von dem Verband bei der Dresdner Bank AG mit dem Kreditvertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 mit einem Zinssatz von 7 % p.a. aufgenommene Barkredit Kto.-Nr. 08 303 903 02 über 8.000.000 DM nicht der „Zwischenfinanzierung“ der zweiten, gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 erst im Jahr 1998 auszahlbaren Zuwendungstranche betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“, sondern der „Weiterleitung“ an die Stadt Lichtenstein, um „die Verbindlichkeiten zu stemmen“, die die von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichteten „1. Sächsischen Landesgartenschau“ mit sich brachte (Kredit Nr. 6/1).

Demgegenüber behauptet der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider im Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 vorsätzlich wahrheitswidrig, daß der „Zweckverband ... folglich in seinem Haushalt nur diejenigen Kredite aufgenommen [habe], die auch ursprünglich für die Errichtung des Gewerbegebietes verwendet worden sind.“

In seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 führt der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider aus:

**„Verfahren Gemeinde St.Egidien ./ Landkreis Zwickau
Stellungnahme zu Kreditverbindlichkeiten**

*Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sonntag,
in mehreren Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz wird von
der Klägersseite, der Gemeinde St.Egidien, mehrfach rechtsaufsichtliches
Einschreiten durch den Landkreis Zwickau gefordert.*

*Es wird der Anschein erweckt, als habe das Landratsamt die Problematik 'Kredit-
verbindlichkeiten' des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'
nicht geprüft.*

Erlauben Sie uns, Ihnen das Ergebnis unserer Prüfung darzustellen.

...

4.

Das Landratsamt Zwickau hat die Problematik 'Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes' geprüft.

...

Grundlage unserer Überlegungen waren die Haushaltspläne des Zweckverbandes, deren Jahresabschlüsse und die zivilrechtlichen Kreditverträge, soweit sie uns bekannt waren.

Zusätzlich haben wir die Schlußabrechnung aus dem Jahr 1997 mit in unsere Überlegungen einfließen lassen.

...

Wie oben schon dargestellt, war nach der Wendezeit zunächst die Stadt Lichtenstein diejenige Stelle, die sowohl finanztechnisch wie auch bautechnisch das Gewerbegebiet in die Hand genommen hatte.

Dadurch war der Bedarf an Krediten, die für die Errichtung des Gewerbegebietes notwendig waren, durch die Stadt Lichtenstein sicherzustellen.

In der Folgezeit (ca. 1993 bis 1998) entwickelte sich bei den Beteiligten die Erkenntnis, daß die Kredite, welche für das Gewerbegebiet aufgenommen worden sind, auch in den Haushalt des Zweckverbandes zu überführen sind.

In dieser Zeit wurde somit zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband die Kreditlast des Gewerbegebietes letztendlich dem Zweckverband zugeordnet.

...

Darüber hinaus konnte der Zweckverband nur das Kreditvolumen in seinen Haushalt aufnehmen, das ursächlich für das Gewerbegebiet erforderlich war.

Auch dies können wir nach Prüfung der Problematik bejahen.

Der Zweckverband hat folglich in seinem Haushalt nur diejenigen Kredite aufgenommen, die auch ursprünglich für die Errichtung des Gewerbegebietes verwendet worden sind.

...

Mit freundlichen Grüßen

Bretschneider
Amtsleiter“

Wie Ihnen bekannt ist, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz am 18.06.2019 entschieden.

Die Urteile des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in den in den beiden Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 10.09.2018 in Bezug genommenen Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15 und 5 K 1143/15 sowie in dem Verfahren 5 K 1394/15 sind nochmals beigelegt.

Bei dem Vorbringen in dem den vorgenannten Urteilen des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 vorausgegangenem Schriftsatz vom 23.05.2019, der „Zweckverband hat folglich in seinem Haushalt nur diejenigen Kredite aufgenommen, die auch ursprünglich für die Errichtung des Gewerbegebietes verwendet worden sind“, handelt es sich um eine nachweislich falsche Aussage durch eine Partei in einem Gerichtsprozeß.

Das Vorbringen jener falschen Aussage erfolgte auch vorsätzlich.

Gemäß dem Vorbringen des Amtsleiters des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herrn Udo Bretschneider im Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 hat das „Landratsamt Zwickau ... die Problematik 'Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes' geprüft“ und zwar u.a. unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse des Verbandes und der sog. „Schlußabrechnung“.

Dem Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herrn Udo Bretschneider lag zur Prüfung der „Problematik 'Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes'“ u.a. weiterhin das Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014, die „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 sowie der Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Verbandes, Az. L21-2217/166/1-2016/401493 vor.

Die unter Ziffer 1.4.3.2.3.3.5 wiedergegebene „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 wurde durch die Stadt Lichtenstein mit dem dem Landratsamt Zwickau vorliegenden Schriftsatz vom 08.03.2016 in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 1394/15¹⁰ als Anlage Bg2 Nr. 1 vorgelegt.

Soweit der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider in dem auf Seite 10 wiedergegebenen Schreiben vom 10.09.2018 behauptet

„Inbesondere ist uns ein Prüfvermerk vom 14.11.2016 von der Landesdirektion nicht zur Kenntnis gebracht worden“

handelt es sich hierbei ebenfalls um eine Lüge, denn schließlich hat er mit dem auf den Seiten 38 bis 40 wiedergegebenen Schreiben vom 14.03.2017 zu genau jenem Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Verbandes Stellung genommen.

Bereits aus den in die Prüfung der „Problematik 'Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes'“ ausdrücklich einbezogenen Jahresrechnungen des Verbandes ergibt sich das Gegenteil dessen, was der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 behauptet hat, denn zu einer Mehrung des Anlagevermögens des Verbandes ist es im Zusammenhang mit der Verwendung der o.g. Kredite Nr. 3, 4 und 5, 7/1 und 6/1 nachweislich nicht gekommen.

Die „Aufnahme“ u.a. der Kredite Nr. 3, 4 und 5, 7/1 und 6/1 „in den Haushalt“ des Verbandes beruht zweifelsfrei auf Untreuestraftaten im Sinne von § 266 StGB.

Der Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herr Udo Bretschneider hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit seinem Vorbringen im Schriftsatz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15 getäuscht.

In dem die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen, denen insoweit eine Garantenpflicht zukommt, es unterlassen, die zur Rückzahlung der veruntreuten Haushaltsmittel des Verbandes gebotenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, leisten sie absichtsvoll Hilfe zur Sicherung der bei der Stadt Lichtenstein erzielten Vortatvorteile, wodurch der Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB verwirklicht wird.

Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird gemäß § 257 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁰ Der Landkreis Zwickau ist Beklagter des Verfahrens 5 K 1394/15.

Hätte sich der vormalige Verbandsvorsitzende rechtmäßig verhalten und die in Rede stehenden Haushaltsmittel des Verbandes nicht im Sinne von § 266 StGB veruntreut, gäbe es im Haushaltsjahr 2018 keinen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG ungedeckten Finanzbedarf des Verbandes.

In gleicher Weise gäbe es im Haushaltsjahr 2018 keinen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG ungedeckten Finanzbedarf des Verbandes, wenn sich die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen, denen insoweit eine Garantienpflicht zukommt, rechtmäßig verhalten würden und nicht absichtsvoll Hilfe zur Sicherung der bei der Stadt Lichtenstein erzielten Vortatvorteile im Sinne von § 257 StGB leisten würden.

Der gegenständliche Umlagebescheid des Verbandes für das Jahr 2018 vom 02.11.2018 beruht demnach kausal auf Straftaten.

Die Zulassung der Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 wäre somit rechtswidrig, denn es lägen gravierende Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vor.

1.4.3.3

Wie unter Ziffer 1.4.3 dargelegt, hat die Stadt Lichtenstein Ende des Jahres 1990 und im Jahr 1991 unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Gebiet der Gemeinde St.Egidien mit der Absicht der Schaffung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ erworben.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 12.06.1997 beschlossen, alle zu diesem Zeitpunkt noch im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehenden vermarktungsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen im Umfang von 17,0 ha sowie öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen und sonstigen Gemeinbedarfsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ im Umfang von 9,5 ha und 7,5 ha auf den Verband zu übertragen.

Im Beschluß 06/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 12.06.1997 heißt es bekanntlich:

„Gegenstand der Vorlage:

Übertragung des Grundvermögens der Stadt Lichtenstein im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' an den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'

...

Beschlußvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der vermarktungsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen, der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sowie der sonstigen Gemeinbedarfsflächen im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'.

Die Aufstellung aller betreffenden Flächen ergibt sich aus der Anlage 1.

Anlage 1 zum Beschluß 06/06/97

- Übertragung des Grundvermögens im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' der Stadt Lichtenstein an den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'

Gewerbegebiet 'Am Auersberg'

1. Gesamtfläche lt. Bebauungsplan	67,5 ha
2. Gesamtverkaufsfläche	50,5 ha
davon noch im Grundvermögen der Stadt Lichtenstein	17,0 ha
3. Verkehrsflächen	9,5 ha
4. Grünflächen und sonstige Gemeinbedarfsflächen	7,5 ha "

Gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein den vorgenannten Beschluß 06/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 12.06.1997 entgegen der Bestimmung in § 52 Abs. 1 SächsGemO bis heute nicht vollzogen.

Die Stadt Lichtenstein hat u.a. die in ihrem Eigentum stehenden vermarktungsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ nicht auf den Verband übertragen. Die Stadt Lichtenstein ist Eigentümerin u.a. jener vermarktungsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ im Umfang von 17,0 ha geblieben.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadt Lichtenstein infolge der unterlassenen Übertragung auf den Verband sodann selbst u.a. nachstehende Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ veräußert und daraus folgende Verkaufserlöse erzielt:

lfd. Nr.	Flurstück-Nr.	Gemarkung	m ²	Lage/Anschrift/Erwerber	€/m ²	€	Zahlungsdatum
1	897/8	St.Egidien	2.707	Ahornstraße 3	32,00	141.289,00	19.12.2006
	897/10	St.Egidien	1.708	BÄKO Süd-Mitteldeutschland eG			
2	899/26	St.Egidien	2.611	Ahornstraße 1 c B+S Bau GmbH	26,25	68.538,75	04.05.2007
3	899/10	St.Egidien	2.995	Platanenstraße 14 Thielert Aircraft Engines GmbH	26,00	213.070,00	24.05.2007
	727/63	St.Egidien	5.200				
4	899/32	St.Egidien	300	Weißdornstraße 3 Fritz Rada	32,00	9.600,00	26.06.2007
5	727/6	St.Egidien	3.000	Am Eichenwald 11 Stahlbau Vogel	29,00	101.500,00	15.07.2008
	727/36	St.Egidien	500				
6	899/22	St.Egidien	2.973	Buchenstraße 7 TECLAC Werner GmbH	29,00	86.217,00	2015
gesamt			21.996			620.205,75	

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadt Lichtenstein darüber hinaus noch weitere Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ veräußert und hieraus Verkaufserlöse erzielt.

Die vorgenannten Verkaufserlöse in Höhe von 620.205,75 € hat die Stadt Lichtenstein als Einzahlungen in ihrem Finanzhaushalt verbucht und dementsprechend zum Haushaltsausgleich herangezogen.

Der Umstand, daß die Stadt Lichtenstein und nicht der Verband die vorgenannten Verkaufserlöse in Höhe von 620.205,75 € als Einzahlungen im Finanzhaushalt verbuchen und dementsprechend zum Haushaltsausgleich heranziehen konnte, ist eine kausale Folge des durch die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen unterlassenen rechtsaufsichtlichen Einschreitens in Bezug auf den durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein bis heute rechtswidrig unterlassenen Vollzug des Beschlusses 06/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 12.06.1997.

Denn hätten die aufgeführten Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ durch den Verband veräußert werden können, hätte dieser auch die Verkaufserlöse vereinnahmt und zum Haushaltsausgleich heranziehen können.

Jedenfalls seit dem Amtsantritt des Unterfertigenden am 07.07.2006 hat die Stadt Lichtenstein auch keine Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ an den Verband ausbezahlt.

Die Stadt Lichtenstein hat jedenfalls im Jahr 2014 von ihr bis dahin angeblich als Fremdmittel verwahrte Grundstücksverkaufserlöse in Höhe von 537.000 € zum Haushaltsausgleich im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO herangezogen.

Im Vorbericht zur Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2015 heißt es hierzu:

„Die von der Stadt verwalteten Veräußerungserlöse für Grundstücke aus dem Zweckverbandsgebiet 'Am Auersberg' in Höhe von 537 T€ als Bestandteil der sonstigen Einlagen wurden 2014 dem städtischen Haushalt zugeführt, ...“

Anstatt mit den einschlägigen rechtsaufsichtlichen Mitteln dafür zu sorgen, daß der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein den o.g. Beschluß 06/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 12.06.1997 gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO vollzieht, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Heranziehung der besagten Verkaufserlöse zum Haushaltsausgleich im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO im Haushalt der Stadt Lichtenstein bestätigt.

Das Handeln der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist offenkundig darauf gerichtet, dafür zu sorgen, daß die Stadt Lichtenstein Einnahmen aus rechtswidrigen Handlungen behalten darf und die Gemeinde St.Egidien für hieraus entstehende Defizite bei dem Verband mit aufkommen soll.

2

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende verschärft durch sein kollusives Zusammenwirken mit dem Bürgermeister der Stadt Lichtenstein die Liquiditätslage des Verbandes weiter, in dem er auf die Erhöhung des Streitwertes in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 1 K 604/13 von 1.011.208 € um 2.502.942,90 € auf 3.514.150,90 € gerichtete Rechtsmittel erfolgreich veranlaßt hat, wohlwissend, daß der Verband 50 % der Verfahrenskosten selbst zu tragen hat und hierfür den ihm gewährten Kassenkredit in Anspruch nehmen muß.

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Begründung des Gemeinderatsbeschlusses GR 55/19 vom 26.09.2019 und fordern Sie auf, die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes im Sinne von § 121 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m.

§ 75 Satz 2 SächsKomZG gegen den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aufgrund der erstrebten und erreichten Erhöhung des Streitwertes in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 1 K 604/13 von 1.011.208 € um 2.502.942,90 € auf 3.514.150,90 € verbunden mit der sich daraus ergebenden höheren Belastung des Verbandes zu prüfen.

In einem erledigten Gerichtsverfahren, in dem man definitiv 50 % der Verfahrenskosten tragen muß, mit „Gewalt“ eine Erhöhung des Streitwertes von 1.011.208 € um 2.502.942,90 € auf 3.514.150,90 € herbeizuführen, ist schlicht und einfach Irrsinn.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Redlich
Bürgermeister

- Anlagen:
1. Gemeinderatsbeschuß GR 55/19 vom 26.09.2019 mit
 - Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auerberg/Achat“ vom 02.09.2019
 - Einstellungsbeschuß des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 07.05.2018 (Az. 1 K 604/13)
 - Schriftsatz des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auerberg/Achat“ an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 24.05.2018 (Anhörungsrüge) mit Schriftsatz der Stadt Lichtenstein an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 04.04.2018
 2. Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auerberg/Achat“ vom 02.09.2019 mit
 - Beschluß (des Vertreters der Stadt Lichtenstein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auerberg/Achat“) Nr. 03/09/17 vom 27.09.2017
 3. Rücknahmebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 15.08.2013
 4. Grundstückskaufvertrag zwischen Frau Erika Weiske und der Stadt Lichtenstein vom 12.04.1991 (Notar André Kuckoreit, UR-Nr. 383/1991-3) betreffend das unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flurstück 702 der Gemarkung St.Egidien
 5. Schreiben des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal an Zweckverband Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 13.07.1994
 6. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 23.08.2018 und 31.01.2018 betreffend die Kredite Nr. 3,4 und 5 mit
 - Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“, Az. L21-2217/166/1-2016/401493
 7. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 23.08.2018 und 31.01.2018 betreffend den Kredit Nr. 7/1
 8. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 23.08.2018 und 31.01.2018 betreffend den Kredit Nr. 10

9. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 23.08.2018 und 31.01.2018 betreffend die Kredite Nr. 6/3, 9 und 11
 - Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997
 - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Landesdirektion Sachsen vom 07.08.2015
10. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 10.09.2018
11. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 10.09.2018
12. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 23.09.2014 mit
 - Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 (Auszug) mit
 - sog. „Schlußabrechnung“ der Stadt Lichtenstein für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 03.03.1997/28.05.1997 (Anlage 10)
 - Bestätigung der Stadt Lichtenstein über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991 (Anlage 21)
13. Schreiben des Landratsamtes Zwickau an Landesdirektion Sachsen vom 14.03.2017
14. Schriftsatz des Landratsamtes Zwickau an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 23.05.2019 in den Verfahren 5 K 1325/15, 5 K 1951/15, 5 K 1891/15, 5 K 1702/15, 5 K 1778/15, 5 K 1143/15 und 5 K 1394/15
15. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1325/15
16. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1951/15
17. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1891/15
18. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1702/15
19. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1778/15
20. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1143/15
21. Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 18.06.2019 in dem Verfahren 5 K 1394/15
22. Schreiben an Landratsamt Zwickau vom 14.07.2017 (ohne Anlagen)
23. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 11.09.2018
24. „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999
25. Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 08.08.2018

26. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 24.10.2019 mit
- Antrag des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 12.06.2019 auf Zulassung der Beitreibung gemäß § 18 SächsVwVG mit
 - Umlagebescheid für das Jahr 2018 vom 02.11.2018
 - Aussetzungsantrag der Gemeinde St.Egidien vom 22.11.2018
 - Entscheidung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ über den Antrag der Gemeinde St.Egidien nach § 80 Abs. 6 VwGO vom 18.03.2019
 - Übersicht über die voraussichtlichen monatlichen Zahlungen des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ im Zeitraum Mai 2019 bis Oktober 2019
 - Mahnung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.01.2019